

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

3.8.2007

PE 392.343v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 346-586 – TEIL II (Artikel 9 – Anhang)

Entwurf eines Berichts

(PE 378.893v02-00)

Cristina Gutiérrez-Cortines

Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 346
Kapitel III

Kapitel III

entfällt

Bodenverunreinigung

Abschnitt 1

***Vermeidung und Erstellung eines
Verzeichnisses***

Artikel 9

Vermeidung der Bodenverunreinigung

***Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1
genannten Bodenfunktionen ergreifen die
Mitgliedstaaten geeignete und
angemessene Maßnahmen zur Begrenzung
einer absichtlichen oder unbeabsichtigten
Aufbringung oder Einbringung
gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von
Ablagerungen aus der Luft und***

AM\685116DE.doc

PE 392.343v03-00

Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Or. de

Begründung

Kapitel III behandelt Bodenverunreinigungen. Diese sind von lokalem Charakter und verlangen angemessene, einzelfallbezogene Maßnahmen, die auf die Art der Verunreinigung und die Art des Bodens abgestimmt sein müssen. Es sollte daher im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben, geeignete Vermeidungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Siehe dazu Vorschlag zu Art. 9 (neu).

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 347
Artikel 9

Zur ***Erhaltung*** der in Artikel 1 ***Absatz 1*** genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen ***zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.***

Zur ***Wiederherstellung*** der in Artikel 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, ***um durch menschliche Tätigkeiten verursachte Bodenverunreinigungen zu sanieren.***

Nach Vorschriften der Mitgliedstaaten durchgeführte Sanierungen gelten als Sanierungen im Sinne dieser Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der Vergangenheit vorgenommene

Nutzung des Standorts für die Qualität der Sanierung maßgeblich ist.

Or. de

Begründung

Dieser Artikel wird als Ersatz für die Streichung des Kapitels III eingeführt. Ziel der Kommission ist es, Bodenverunreinigungen zu vermeiden bzw. zu sanieren. Da die Sanierung von Bodenverunreinigungen aufgrund ihres lokalen Charakters je nach Art der Verunreinigung und der Art und Qualität des betroffenen Bodens unterschiedlichste Maßnahmen erfordert, sollte diese Aufgabe im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes von den Mitgliedstaaten erfüllt werden. Dabei sollen Vorleistungen der Mitgliedstaaten, die bereits ein Bodenschutzrecht besitzen, anerkannt werden.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 348
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, **die** die Bodenfunktionen **beeinträchtigen** oder **eine erhebliche** Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **darstellen könnte**.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen:

a) zur Vermeidung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe auf oder in den Boden durch illegale Ablagerung, Versickerung oder Verschütten; die Maßnahmen sollen auf einer Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob die Aktivitäten mit gefährlichen Substanzen auf und im Boden zu einer Bodenverunreinigung führen, gestützt werden;

b) zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses, auf oder in den Boden, um eine Anreicherung **in einem Ausmaß** zu vermeiden, **bei dem** die Bodenfunktionen **beeinträchtigt werden** oder **eine erhebliche** Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **entsteht**.

Or. de

Begründung

Es ist zwischen zwei Arten von Bodenverunreinigungen zu unterscheiden; die durch industrielle Tätigkeiten und die durch landwirtschaftliche Maßnahmen. Während Kontaminationen durch industrielle Tätigkeiten überhaupt zu vermeiden wären, kann dies bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit nur insoweit begrenzt werden, dass es zu keinen Gefährdungen der Bodenfunktionen, der Gesundheit und der Umwelt kommt.

Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Vorsorgemaßnahmen soll auf einer Risikobewertung von potenziell bodenkontaminierenden Tätigkeiten basieren.

Änderungsantrag von Holger Kraher

Änderungsantrag 349 Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen **beeinträchtigen** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die

9. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass auf der zuständigen Verwaltungsebene** geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden **ergriffen werden**, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die

Umwelt *darstellen könnte*.

Bodenfunktionen **erheblich beeinträchtigt** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **hervorruft**.

Or. de

Begründung

Ausschluss von Bagatellfällen.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 350
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen **oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen** könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten - **soweit nicht bereits erfolgt und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen** - geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen **erheblich** beeinträchtigen könnte.

Or. de

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG stützt sich auf den Schutz des Bodens. Für den Schutz der Gesundheit besteht aus diesem Grund keine Zuständigkeit und dieser Aspekt muss daher gestrichen werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer + Renate Sommer und Peter Liese
+ Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 351
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen **oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen** könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktion ergreifen die Mitgliedstaaten - **soweit nicht bereits erfolgt** - geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung der Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine **mehr als unerhebliche** Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen könnte.

Or. de

Begründung

Bei der Auf- und Einbringung gefährlicher Stoffe auf oder in den Boden werden in der Regel Bodenfunktionen beeinträchtigt. Um Bagatellfälle auszuschließen, sollte die Erheblichkeitsschwelle bereits bei der Bodenfunktionsbeeinträchtigung genannt werden. Da es sich um eine Regelung des vorsorgenden Bodenschutzes handelt, ist der Bezug zur Gefahrenabwehr zu streichen

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Markus Pieper, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 352
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft **und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und**

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen

nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen **oder** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

beeinträchtigen **und** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Or. de

Begründung

Natürliche Ursachen werden ausgenommen, vor allem weil in vielen Fällen die Kosten für die Mitgliedsstaaten und die betroffene Wirtschaft nicht kalkulierbar oder Handlungsoptionen nicht gegeben sind.

Es sind nur Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnten, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung nicht unnötig mit unerheblichen Bodenbeeinträchtigungen befasst werden müssen.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 353

Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen **oder** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **darstellen** könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher, dass** geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden **ergriffen werden**, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen, **so dass** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **bestehen** könnte.

Or. de

Begründung

Die Herstellung des Kausalitätszusammenhangs zum Bestehen einer Gefahr für Mensch/

Umwelt ist wichtig, um die tatsächlich problematischen Fälle zu erfassen und angemessene Maßnahmen ergreifen zu können.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 354
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die **die** Bodenfunktionen **beeinträchtigen** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die **sich auf die bestehenden** Bodenfunktionen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen **und zukünftigen Nutzung auswirken** oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Or. en

Begründung

Der zur Einbeziehung gefährlicher Stoffe gewählte Ansatz sollte an der Nutzung des Bodens orientiert sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Nach EU-Recht oder einzelstaatlichem Recht genehmigte Tätigkeiten, die bereits der Verpflichtung zur Vermeidung von Bodenverseuchung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nachkommen, müssen die Auflagen dieser Richtlinie nicht erfüllen.

Es muss vermieden werden, dass mehrere Regelungen angewendet müssen, wenn sich dadurch kein zusätzlicher Nutzen im Sinne des Bodenschutzes ergibt.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 355
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von **Ablagerungen aus der Luft und** Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Or. en

Begründung

Bestehende Rechtsvorschriften betreffend die Luftreinhaltung werden oft sehr unvollständig durchgesetzt, so ist eine Ausschließung der Ablagerungen aus der Luft nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 356 Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur **Begrenzung** einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von **Ablagerungen aus der Luft und** Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur **Verhütung** einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Begründung

Ablagerungen aus der Atmosphäre sind eine erhebliche Ursache diffuser Verschmutzung und müssen ebenfalls verhütet werden. Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Auswirkungen müssen ergriffen werden, um diesen nachteiligen Folgen vorzubeugen.

Änderungsantrag von John Bowis und Eija-Riitta Korhola

Änderungsantrag 357

Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft **und** Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von:

- a) Ablagerungen aus der Luft;*
- b) Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte;*
- c) Stoffeinträgen im Zusammenhang mit der Behandlung und Verbesserung des Bodens.*

Begründung

Dieser Artikel bedarf zum besseren Verständnis einer Umgestaltung, und muss darüber

hinaus ergänzt werden. So wird zum Beispiel Kalziumoxyd oder Kalk als reizender Stoff eingestuft, doch wird Kalk verwendet zur Einstellung des pH-Werts des Bodens, um die Fruchtbarkeit zu verbessern; damit trägt es zur Behandlung und Verbesserung des Bodens bei.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 358
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverunreinigung, die aufgrund von den Bodenschutz betreffenden Genehmigungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht ergriffen werden, werden als Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 angesehen.

Or. en

Begründung

Der an den Auswirkungen des Einbringens gefährlicher Stoffe orientierte Ansatz sollte die Art der Bodennutzung berücksichtigen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Nach EU-Recht oder einzelstaatlichem Recht genehmigte Tätigkeiten, die bereits der Verpflichtung zur Vermeidung von Bodenverseuchung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nachkommen, müssen die Auflagen dieser Richtlinie nicht erfüllen.

Es muss vermieden werden, dass mehrere Regelungen angewendet müssen, wenn sich dadurch kein zusätzlicher Nutzen im Sinne des Bodenschutzes ergibt.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 359
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass der verunreinigte Boden unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, des Nachhaltigkeitsprinzips, des Verursacherprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips saniert wird.

Begründung

Es ist zwischen zwei Arten von Bodenverunreinigungen zu unterscheiden: die durch industrielle Tätigkeiten und die durch landwirtschaftliche Maßnahmen. Während Kontaminationen durch industrielle Tätigkeiten überhaupt zu vermeiden wären, kann dies bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit nur insoweit begrenzt werden, dass es zu keinen Gefährdungen der Bodenfunktionen, der Gesundheit und der Umwelt kommt.

Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Vorsorgemaßnahmen soll auf einer Risikobewertung von potenziell bodenkontaminierenden Tätigkeiten basieren.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 360
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Genehmigte Betriebsanlagen nach den Richtlinien

- 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung¹,

- 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle² sowie ihrer Tochtrichtlinien (insbesondere Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien),

- 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006³ über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

erfüllen durch die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen die Vorsorgeverpflichtung von Absatz 1.

¹ ***ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).***

² *ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.*

³ *ABl. L 102 vom 11. 4. 2006, S. 15.*

Or. de

Begründung

Bereits nach EU-Recht genehmigte Tätigkeiten, die Bodenschutzbelange beinhalten, dürfen durch die neue Bodenschutzrahmenrichtlinie nicht aufgehoben werden, sondern müssen vollumfänglich berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 361
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Für die unter die Richtlinie 96/61/EG fallenden Anlagen gilt Artikel 9 Absatz 1 nicht, soweit diese Anlagen die Anforderungen der Richtlinie 96/61/EG einhalten.

Or. de

Begründung

In Artikel 9 Absatz 3 sollte die Klarstellung aus dem Vorentwurf wieder aufgenommen werden, dass bei Anlagen, die von der IVU-Richtlinie 96/61/EG erfasst werden, die Anforderungen in Artikel 9 Absatz 1 der Bodenschutzrahmenrichtlinie als erfüllt gelten, wenn die Anlage den Rechtsvorschriften der IVU-Richtlinie entspricht.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Guido Sacconi

Änderungsantrag 362
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Zur Erhaltung der Bodenfunktionen und der zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erforderlichen Bedingungen sowie zur Gewährleistung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, der Lebensmittelsicherheit und qualitativ hochwertiger bzw. amtlich zugelassener Erzeugnisse und Produktionssysteme

ergreifen die Mitgliedstaaten die folgenden Maßnahmen:

a) Förderung geeigneter und nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmethoden;

b) Verringerung der Gefahren der Verschmutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;

c) Einbeziehung und Aktualisierung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen;

d) Förderung spezifischer Überwachungskampagnen in Versuchsgebieten mit besonderen Bodenverhältnissen und Produktionssystemen.

Or. en

Begründung

Es müssen einige vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfunktionen aufgezeigt werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 363
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine Hierarchie von Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Verunreinigung aufzustellen, wobei der Verhütung von Verunreinigung Vorrang einzuräumen ist.

Spätestens [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] verabschiedet die Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 eine Prioritätenliste gefährlicher Stoffe auf oder im Boden, die persistent, bioakkumulierbar und giftig oder hochpersistent und hoch bioakkumulierbar sind, unumkehrbare oder dauerhafte schädliche Auswirkungen haben und die endokrinen Funktionen

stören können. Gemäß dem Verfahren von Artikel 18 Absatz 2 werden für diese Stoffe europäische Referenzwerte auf der Grundlage einer Risikobewertung festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag von Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 364
Artikel 10

Artikel 10

entfällt

Verzeichnis verunreinigter Standorte

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Kapitel III behandelt Bodenverunreinigungen. Diese sind von lokalem Charakter und verlangen angemessene, einzelfallbezogene Maßnahmen, die auf die Art der Verunreinigung und die Art des Bodens abgestimmt sein müssen. Es sollte daher im Sinne des

Subsidiaritätsprinzips Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben, geeignete Vermeidungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Siehe dazu Vorschlag zu Art. 9 (neu).

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 365
Artikel 10 Titel

Verzeichnis verunreinigter Standorte

Strategie zur Ermittlung verunreinigter
Standorte

Or. en

Begründung

Diese Formulierung gibt den Zweck besser wider.

Änderungsantrag von Jutta Haug und Richard Seeber

Änderungsantrag 366
Artikel 10 Titel

Verzeichnis verunreinigter Standorte

Identifizierung und Sanierung historisch
verunreinigter Standorte

Or. de

Begründung

Dieser Artikel soll sich im Gegensatz zu Art. 9 nur auf die Altlasten, d.h. Bodenverunreinigungen, die in der Vergangenheit entstanden sind, beziehen.

Die Mitgliedstaaten sollen diese identifizieren und inventarisieren und gemäß Art. 13 auch sanieren. Dabei können die Kriterien entsprechend Art. 14 des Richtlinienvorschlags herangezogen werden.

Weiters haben die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde zu benennen.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 367
Artikel 10 Absatz 1

1. **Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß**

1. **Bestehen Anhaltspunkte für erhebliche**

dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen infolge menschlicher, den Boden verschmutzender Tätigkeiten, ergreifen die von den Mitgliedsstaaten bestimmten zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen um festzustellen, ob von diesen Standorten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten über ihre bisherigen Erfahrungen informieren, um die Kommission in die Lage zu versetzen, die verschmutzenden Tätigkeiten oder die relevanten Branchen potenziell verunreinigter Teilflächen zu identifizieren.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 368
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen **gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, **an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.**

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen **historisch** verunreinigte Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Haug + Seeber zu Artikel 10 Titel.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer, Peter Liese, Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 369
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

1. Bestehen Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen infolge menschlicher den Boden verschmutzender Tätigkeiten, ergreifen die von den Mitgliedsstaaten bestimmten zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen um festzustellen, ob von diesen Standorten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten über ihre bisherigen Erfahrungen informieren, um die Kommission in die Lage zu versetzen, die verschmutzenden Tätigkeiten oder die relevanten Branchen potenziell verunreinigter Teilflächen zu identifizieren.

Als Einstufungskriterium sollten mindestens Anhaltspunkte für Gefahren gegeben sein. Eine Messung von Schadstoffkonzentrationen auf einer Vielzahl potenziell kontaminierter Standorte erscheint als nicht zielführend. (Ulmer + Jeggle)

Bei der Identifizierung verschmutzender Tätigkeiten oder verunreinigter Teilflächen sollten Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Bodenfunktion bzw. Gefahren gegeben sein. Eine Messung von Schadstoffkonzentrationen erscheint wenig zielführend. Die Gefahrenbewertung sollte Artikel 11 zugeordnet werden. Ferner sollte der Regelungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) auf die Bodenrahmenrichtlinie zum Ausdruck gebracht werden. (Sommer/Liese)

Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über ihre bisherigen Erfahrungen informieren,

damit sie die verschmutzenden Tätigkeiten oder die relevanten Branchen identifizieren kann. Hierbei ist nicht allein auf die "menschliche Tätigkeit mit gefährlichen Stoffen" abzustellen, da zuvor i.d.R. eine ausführliche genehmigungsrechtliche Anlagen- und Standortprüfung durch die Behörden stattgefunden hat. Als Einstufungskriterium sollten mindestens Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der jeweiligen Bodenfunktionen bzw. Gefahren gegeben sein. (Weisgerber + Ulmer)

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 370
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen **gemäß dem Verfahren nach Artikel 11** die **nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, **an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.**

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die **verunreinigten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden die Bestimmungen der üblichen Praxis angepasst, indem Artikel 10 und 11 zusammengezogen werden und die Definition in Artikel 2 aufgenommen wird. Die Bestimmungen von Artikel 11 über den Zeitplan für die Vor-Ort-Risikobewertung werden gestärkt und es wird ein zusätzlicher Schritt 10 Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie hinzugefügt.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 371
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen **gemäß**

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die

dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

verunreinigten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung wird in den Artikel 2 aufgenommen.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 372
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte **Standorte**“ bezeichneten **Standorte** auf ihrem Hoheitsgebiet, **an** denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer **solchen Konzentration** vorkommen, dass **die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte **Flächen**“ bezeichneten **Flächen** auf ihrem Hoheitsgebiet, **auf** denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer **Art und Weise** vorkommen, dass **von ihnen nach Ermessen der Mitgliedstaaten** eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. de

Begründung

Um die Gefährlichkeit der Stoffe zu berücksichtigen, müssen neben der Konzentration andere Faktoren und Umstände, wie etwa die Exposition, berücksichtigt werden. Einheitlich sollte der Begriff „Fläche“ verwendet werden, da er auf die direkt betroffenen Gebiete abstellt, die auch nur Teil eines Grundstücks/ Standorts sein können.

Änderungsantrag von Anders Wijkman

Änderungsantrag 373
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen **gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, **an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.**

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die **verunreinigten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden die Bestimmungen der üblichen Praxis angepasst, indem Artikel 10 und 11 zusammengezogen werden und die Definition in Artikel 2 aufgenommen wird. Die Bestimmungen von Artikel 11 über den Zeitplan für die Vor-Ort-Risikobewertung werden gestärkt und es wird ein zusätzlicher Schritt 10 Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie hinzugefügt.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 374
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten **bestimmen** gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die **nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, **an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die**

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen** gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 **dafür, dass** die **verunreinigten** Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet **ermittelt werden.**

Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

Or. en

Begründung

Wenn die Begriffsbestimmungen für „verunreinigte Standorte“ bereits in Artikel 2 enthalten ist, ist ein Teil dieses Textes an dieser Stelle überflüssig.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 375
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. **Die** Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

1. **Solange noch kein nationales zur Verschmutzungsüberwachungs- und Genehmigungssystem für in Betrieb befindliche Unternehmensstandorte und kein nationales Verzeichnis potenziell verunreinigter Gebiete und aufgegebenener verunreinigter Gebiete bestehen, bestimmen die** Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Überwachungs- und Genehmigungssysteme und funktionieren auch sehr gut, so dass Doppelarbeit und unnötige Verwaltungsaufgaben erspart bleiben können. Auch muss freiwillige Behebung und freiwilliger Informationsaustausch

gefördert werden, so dass das mit der Bezeichnung „verunreinigter Standort“ verbundene Stigma auf Fälle beschränkt werden kann, in denen eine Behebung der Verunreinigungssituation sonst nicht in vertretbarer Zeit erfolgen würde.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 376

Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen **aufgrund** menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe **nachweislich** in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen **und** der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen **infolge** menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen **oder** der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

Or. el

Begründung

a) Es ist nicht erforderlich, die Anwesenheit der gefährlichen Stoffe durch Messungen nachzuweisen. Diese kann sich aus der Nutzung des Standorts ergeben, beispielsweise wenn dort Färbe- oder Lackierarbeiten durchgeführt wurden. Solche Messungen sind zeit- und geldaufwendig. Wenn sofort Ergebnisse erzielt werden sollen, können die Mitgliedstaaten auch ohne exakte Messungen eine Einschätzung abgeben.

b) Die Qualität des Bodens muss nicht notwendigerweise der gegenwärtigen sowie der künftigen Nutzung entsprechen. Sie kann möglicherweise nur für eine künftige Nutzung geeignet sein. Das Wort „und“ führt zu Unklarheiten.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 377

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß

dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich **in einer solchen Konzentration** vorkommen, **dass** die Mitgliedstaaten **erwägen** dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich vorkommen **und** die Mitgliedstaaten **der Auffassung sind**, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. fr

Begründung

Im Bereich der Bodenpolitik muss ein Ansatz gewählt werden, der das Risikopotenzial berücksichtigt.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio, Umberto Guidoni und Anders Wijkman

Änderungsantrag 378
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

1a. Im Rahmen von Absatz 1 gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) Sie legen Referenzwerte für Konzentrationen von gefährlichen Stoffen fest, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

b) Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen sie mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben. Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

c) Sie messen die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Buchstabe b ermittelten Standorten.

d) Sie führen an den Standorten, an denen die Konzentrationen die unter Buchstabe a

genannten Referenzwerte übersteigen, eine Risikobewertung vor Ort durch, und zwar nach folgendem Zeitplan:

(i) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der ermittelten Standorte;

(ii) binnen zehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 40 % der ermittelten Standorte;

(iii) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 80 % der Standorte,

(iv) binnen zwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag (Breyer u. a.) zu Artikel 10 Absatz 1.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 379
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

1a. Für die Zwecke der Identifizierung und Sanierung historisch verunreinigter Standorte können die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

a) die Notwendigkeit der Identifizierung und Sanierung im Hinblick auf das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Prioritätensetzung und Zeitplanfestlegung entsprechend dem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

c) Sanierungsziele unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung des Landes,

d) die Nutzung von Geldmitteln, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Haug + Seeber zu Artikel 10 Titel.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 380
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

2. Die Angaben über die Lage der verunreinigten Standorte und die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen an den verunreinigten Standorten werden veröffentlicht Die zuständigen Behörden aktualisieren die Daten über verunreinigte Standorte, über die sie verfügen, aufgrund der Informationen, die sie erhalten oder die sie selbst beschaffen.

Or. en

Begründung

In manchen Mitgliedstaaten liegt die Legislativzuständigkeit für Bodenfragen bei den Regionen und nicht bei nationalen Behörden. Daher sollte die Erstellung des Verzeichnisses verunreinigter Standorte auf der entsprechenden Ebene erfolgen. Damit die Datenbank auch effizient ist, muss sie ständig aktualisiert werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 381
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis

wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft **namentlich um neu ermittelte verunreinigte Standorte darin aufzunehmen und sanierte Standorte herauszunehmen.**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag (Breyer u. a.) zu Artikel 10 Absatz 1.

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese, Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 382
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen **ein** nachstehend als „**das** Verzeichnis“ **bezeichnetes nationales Verzeichnis** verunreinigter Standorte. **Das Verzeichnis wird** veröffentlicht und **mindestens** alle fünf Jahre **überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen nachstehend als „Verzeichnis“ **bezeichnete nationale oder regionale Verzeichnisse** verunreinigter Standorte. **Die Verzeichnisse werden** veröffentlicht und, **sofern notwendig**, alle fünf Jahre **aktualisiert**. **Die Mitgliedstaaten informieren gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 über die „verunreinigten Standorte“ auf ihrem Hoheitsgebiet.**

Or. de

Begründung

Veröffentlichungspflichten sind in der Richtlinie 2003/35/EG hinreichend geregelt. Eine allgemeine Veröffentlichung eines Verzeichnisses potenziell verunreinigter Standorte über die Betroffenheitsgrenzen hinaus bringt keine Nutzen für die Umwelt.

Da die entsprechenden Verzeichnisse laufend fortgeschrieben und an den aktuellen Bearbeitungs- und Erkenntnisstand angepasst werden, führt eine regelmäßige Überprüfung zu erheblichen Vollzugsbelastungen und vermeidbarer Doppelarbeit.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 383
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen **ein nachstehend** als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis **verunreinigter Standorte**. Das Verzeichnis wird **veröffentlicht** und mindestens alle fünf Jahre **überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen **auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein** als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales **oder regionales** Verzeichnis **sanierungsbedürftiger Flächen**. Das Verzeichnis wird mindestens alle fünf Jahre **aktualisiert**.

Flächen, die keine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mehr darstellen, sind aus dem Verzeichnis zu streichen.

Or. de

Begründung

Es sollte den föderalen Strukturen Rechnung getragen werden. Anstatt einer umfangreichen Überprüfung sollte eine weniger aufwendige Aktualisierung stattfinden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 384 Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird **veröffentlicht** und mindestens alle fünf Jahre **überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird **zugänglich gemacht** und mindestens alle fünf Jahre **aktualisiert, Standorte, die saniert wurden, werden jedoch so rasch wie möglich aus dem Verzeichnis gelöscht. Erklärt sich die zuständige Person bereit, den Standort in einer nach Ansicht der zuständigen Behörde vertretbaren Zeitspanne zu sanieren, wird er nicht in das Verzeichnis eingetragen.**

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags Prodi zu Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 385
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein **nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes** nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nationales Verzeichnis **identifizierter historisch** verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Haug + Seeber zu Artikel 10 Titel.

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun

Änderungsantrag 386
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. **Bei der Erstellung des Verzeichnisses können die Mitgliedstaaten auf die auf nationaler Ebene bereits verfügbaren Daten und Informationen zurückgreifen.** Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die bereits erfassten Daten und Informationen zu nutzen.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 387
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird **veröffentlicht und** mindestens alle fünf Jahre **überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird mindestens alle fünf Jahre **aktualisiert**. **Die Kommission macht das Verzeichnis der Öffentlichkeit im Internet zugänglich.**

Or. en

Begründung

Verzeichnisse bestehen bereits in mehreren Mitgliedstaaten. Die billigste und leichteste Art, die Verzeichnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, besteht darin, sie in das Internet zu setzen.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 388 Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre **überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre **aktualisiert**.

Or. en

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 389 Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und **mindestens alle fünf Jahre überprüft**.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und **regelmäßig aktualisiert**.

Or. el

Begründung

Die Überprüfung des Verzeichnisses ist ein anhaltender Prozess, da nach dem Verfahren der Artikel 10 bis 12 ständig neue Flächen hinzugefügt werden.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 390
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten *erstellen* ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. ***Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.***

2. ***Zur Umsetzung von Absatz 1 erstellen*** die Mitgliedstaaten ***nach dem Verfahren von Artikel 11*** ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung wird in den Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag von Thomas Ulmer + Jutta Haug

Änderungsantrag 391
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen *ein* nachstehend als „*das Verzeichnis*“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. ***Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.***

2. Die Mitgliedstaaten erstellen nachstehend als „Verzeichnis“ ***bezeichnete nationale oder regionale Verzeichnisse*** verunreinigter Standorte. ***Die Verzeichnisse werden, sofern notwendig, alle fünf Jahre aktualisiert. Die Mitgliedstaaten informieren gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 über die „verunreinigten Standorte“ auf ihrem Hoheitsgebiet,***

Or. de

Begründung

Veröffentlichungspflichten sind in der Richtlinie 2003/35/EG hinreichend geregelt. (Ulmer)

Die Mitgliedstaaten sollten über ihre bisherigen Erfahrungen informieren, um die

Kommission in die Lage zu versetzen, die verschmutzenden Tätigkeiten oder die relevanten Branchen potenziell verunreinigter Teilflächen zu identifizieren. (Haug)

Änderungsantrag von Anders Wijkman

Änderungsantrag 392
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft **namentlich um neu ermittelte verunreinigte Standorte darin aufzunehmen und sanierte Standorte zu löschen.**

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden die Bestimmungen der üblichen Praxis angepasst, indem Artikel 10 und 11 zusammengezogen werden und die Definition in Artikel 2 aufgenommen wird. Die Bestimmungen von Artikel 11 über den Zeitplan für die Vor-Ort-Risikobewertung werden gestärkt und es wird ein zusätzlicher Schritt 10 Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie hinzugefügt.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 393
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Jeder Mitgliedstaat benennt eine für die Bestimmung und Sanierung historisch verunreinigter Standorte zuständige Behörde.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Haug + Seeber zu Artikel 10 Titel.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 394
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

***2a. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und
mindestens alle fünf Jahre überprüft.***

Or. en

Änderungsantrag von Anders Wijkman, Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio, Umberto
Guidoni, Richard Seeber und Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 395
Artikel 11

Artikel 11 ***entfällt***

Verfahren zur Bestimmung der Standorte

***1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für
die Bestimmung verunreinigter Standorte
zuständige Behörde.***

***2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der
Umsetzung] bestimmen die zuständigen
Behörden mindestens die Standorte, an
denen die in Anhang II genannten
potenziell Boden verschmutzenden
Tätigkeiten stattfinden oder in der
Vergangenheit stattgefunden haben.***

***Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2
genannten Tätigkeiten unabhängig von den
in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des
Rates genannten Schwellenwerten zu
betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten
die von Mikrounternehmen, wie definiert in
Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu
Empfehlung 2003/361/EC der Kommission
durchgeführt werden, und der sich auf die
Viehzucht beziehenden Aktivitäten.***

***Die Bestimmung der Standorte ist in
regelmäßigen Abständen zu überprüfen.***

***3. Die zuständigen Behörden messen
gemäß nachstehendem Zeitplan die
Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den***

gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,

b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,

c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen werden in den Artikel 10 eingefügt. Der Änderungsantrag wird hinfällig; wenn der Änderungsantrag desselben Verfassers zu Artikel 10 nicht angenommen wird (Wijkman + Breyer a.o.)

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der Ausgestaltung dieses Richtlinienvorschlags als Rahmenrichtlinie soll die Entscheidung wie verunreinigte Standorte zu bestimmen sind, auf nationaler Ebene erfolgen. Insbesondere wird es auch als nicht zielführend gesehen, Entscheidungen über die Bestimmung der Bodenverunreinigung alleine auf Bodenanalysen (Schadstoffkonzentrationen), zu stützen.

Hinweis: dt. Sprachfassung weist kleinere Mängel auf. (Seeber)

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Nassauer zu Kapitel III.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 396
Artikel 11 Titel

Verfahren zur **Bestimmung der Standorte**

Verfahren zur **Erfassung, Untersuchung**

**und Bewertung potenziell verunreinigter
Flächen**

Or. de

Begründung

Im Zuge des Verfahrens zur Bestimmung verunreinigter Flächen ist eine Gefährdungsabschätzung durch die Konzentration von Messungen und Analysen auf gefährdete Flächen zu konzentrieren.

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese, Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 397
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde. **entfällt**

Or. de

Begründung

Der Auftrag an die Mitgliedsstaaten zur Benennung zuständiger Behörden sollte systematisch besser in Artikel 10 enthalten sein. (Jeggle + Weisgerber/Ulmer)

Die Benennung der zuständigen Behörden sollte systematisch besser in Art. 10 enthalten sein. Die in Anhang II aufgeführten Tätigkeiten / Standorte sind ungeeignet zur Einschränkung konkreter Belastungssituationen. Im Zuge der Verfahren zur Bestimmung verunreinigter Standorte ist eine Gefährdungsabschätzung, die auf der Grundlage umfassenderer Untersuchungs- und Bewertungsmethoden erfolgt, den regelmäßigen und dabei häufig überflüssigen Messungen von Schadstoffgehalten im Boden nach Artikel 11 Abs. 3 des vorliegenden Richtlinienvorschlags vorzuziehen. (Weisgerber/Ulmer)

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 398
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen **eine** für die Bestimmung verunreinigter Standorte **zuständige Behörde**.

1. Die Mitgliedstaaten benennen **die zuständigen Behörden, die** für die Bestimmung **potenziell verunreinigter Standorte und** verunreinigter Standorte

sowie für die Führung der oben genannten Liste und des Verzeichnisses verantwortlich sind.

Or. en

Begründung

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Behörde am besten geeignet ist, potentielle verunreinigte Standorte zu ermitteln sowie die Liste und das Verzeichnis zu führen.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 399
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen **eine** für die Bestimmung verunreinigter Standorte **zuständige Behörde**.

1. Die Mitgliedstaaten benennen **die** für die Bestimmung verunreinigter Standorte **zuständigen Behörden**.

Or. en

Begründung

In manchen Mitgliedstaaten sind die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig. Es ist nicht sinnvoll, eine neue Behörde für die Ermittlung der verunreinigten Standorte zu schaffen.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 400
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde.

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine **oder mehrere** für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde **bzw. Behörden**.

Or. de

Begründung

Den föderalen Strukturen ist Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag von Amalia Sartori

Änderungsantrag 401
Artikel 11 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten stützen sich bei der Bewertung der Risiken, die auf den Boden aufgebracht oder in den Boden eingebrachte Stoffe für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, auf Methoden, die folgende Umstände berücksichtigen:

- die Konzentrationen der gefährlichen Stoffe,***
- das nachweisliche Bestehen eines Weges oder Kanals, über den der gefährliche Stoff zu Personen oder Dingen gelangen und so Schaden verursachen kann und***
- das nachweisliche Bestehen eines Rezeptors, der geschädigt werden kann; Rezeptoren sind u. a. auch überwachte Gewässer, lebende Organismen und Grundstücke.***

Or. en

Begründung

Obwohl wir die Ziele von Änderungsantrag 62 unterstützen, die darin bestehen, die Begriffsbestimmung von verunreinigtem Boden an das Risiko zu binden und beschreibende Anforderungen für die Bestimmung von verunreinigten Standorten zu vermeiden, ziehen wir es vor, die Termini „Schadstoff-Übertragungsweg-Rezeptor“ zu verwenden, da diese genauer sind als „Konzentration des Stoffs“, „Ziel“ und „erhöhte Exposition“. Diese neue Definition des Begriffs „verunreinigter Boden“ ist risikobasiert. Ein Standort, an dem nachweislich gefährliche Stoffe vorhanden sind, stellt nicht unbedingt ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar, wenn es keinen Übertragungsweg gibt, auf dem der Schadstoff den Rezeptor erreichen kann.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 402
Artikel 11 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die von ihnen eingesetzten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden zur

Gefährdungsabschätzung.

Or. de

Begründung

Nach der Intention der Bodenrahmenrichtlinie ist hier mehr auf einen Informationsaustausch der Mitgliedstaaten abzustellen. Hier könnten die Erfahrungen, die einige Mitgliedstaaten in der Altlastenbearbeitung gewonnen haben, für andere Mitgliedstaaten gewinnbringend eingebracht werden. (Weisgerber/Ulmer)

Es ist auf einen Informationsaustausch der Mitgliedsstaaten abzustellen. (Jeggle)

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 403
Artikel 11 Absatz 2

2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben. entfällt

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten, die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zur Empfehlung 2003/361/EC der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 124, 20.5.2003, p. 36.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Artikel 11 Absatz 1.

Der Auftrag an die Mitgliedsstaaten zur Benennung zuständiger Behörden sollte in Artikel 10 enthalten sein. (Jeggle)

Keinesfalls dürfen Anlagen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Anlagen) pauschal als potenziell kontaminierte Standorte betrachtet werden. Ferner sollte sich die Erfassung der potenziell Boden verunreinigenden Tätigkeiten auf die potenziell verunreinigten Teilflächen/verschmutzenden Tätigkeiten beschränken. Anhang II des Richtlinienvorschlages sollte gestrichen und stattdessen nur auf konkrete Tätigkeiten abgestellt werden, die ein Gefährdungspotenzial aufweisen. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 404 Artikel 11 Absatz 2

2. Binnen **fünf Jahren** nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.**

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹ genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten, die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC² der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2. Binnen **zwei Jahren** nach [Datum der Umsetzung] **entwickeln die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben ein System, um verunreinigte Flächen zu identifizieren:**

a) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein verunreinigter Flächen vor, ergreifen die zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen, um festzustellen, ob sich der Verdacht einer verunreinigten Fläche bestätigt.

b) Für diesen Zweck sind von den Mitgliedstaaten konkrete Kriterien, wie etwa Messwerte, vorzugeben, mit deren Hilfe festgestellt wird, ob eine verunreinigte Fläche vorliegt.

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Begründung

Die schematische Bestimmung altlastenverdächtiger Flächen aufgrund von gefährlichen Tätigkeiten, unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten, unabhängig auch von installierten Schutzmechanismen, wird den tatsächlichen Problemen nicht gerecht. Das Verfahren zur Bestimmung der verunreinigten Flächen muss an die Voraussetzung des Gefahrenverdachts geknüpft sein, um eine problemadäquatere und verhältnismäßigere Lösung zu erreichen.

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 405
Artikel 11 Absatz 2

2. Binnen **fünf** Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen** die **zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.**

2. Binnen **zwei** Jahren nach [Datum der Umsetzung] **haben** die **Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung der Standorte eingeführt, das Folgendes umfasst:**

- a) der Informationsbestand über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Boden oder im Grundwasser wird berücksichtigt,**
- b) es wird geprüft, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Eintrag in bzw. das Aufbringen auf den Boden, bei denen gefährliche Stoffe im Spiel sind, zu einer Bodenverseuchung geführt haben könnte, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, wobei allen relevanten Faktoren sowie den in Anhang II im Einzelnen aufgeführten Aktivitäten Rechnung zu tragen ist, und**
- c) erforderlichenfalls wird auch geprüft, ob diese Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht; dabei ist die**

derzeitige und die in Zukunft genehmigte Verwendung zu beachten.

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹ genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten, die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EG² der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. **Behördliche Untersuchungen im Sinne dieser Regelung können nur durchgeführt und angeordnet werden, sofern für diese Standorte erhebliche Einschränkungen der Bodenfunktion vorliegen. Die Kosten hierfür tragen die Mitgliedsstaaten oder die zuständigen Behörden.**

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 124, 20.5.2003, p. 36.

Or. de

Begründung

Eine pauschale Verpflichtung zur Untersuchung würde zu hohem finanziellem und administrativem Aufwand führen. Es ist sinnvoller, Untersuchungen dann vorzunehmen, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 406

Artikel 11 Absatz 2

2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen** die zuständigen Behörden **mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.**

2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] **identifizieren** die zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten die Flächen, auf denen über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit gefährlichen Stoffen umgegangen wurde und die jeweiligen Betriebs-,**

Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweisen oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen.

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹ genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten, die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC² der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 12, 20.5.2003, p. 36.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Or. de

Begründung

Im Zuge des Verfahrens zur Bestimmung verunreinigter Flächen ist eine Gefährdungsabschätzung durch die Konzentration von Messungen und Analysen auf gefährdete Flächen zu konzentrieren.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 407
Artikel 11 Absatz 2

2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden **mindestens** die Standorte, **an denen** die in Anhang II genannten **potenziell Boden verschmutzenden** Tätigkeiten **stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben**.

2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden die Standorte, **die einer weiteren Untersuchung der Bodenqualität auf der Grundlage der Auflistung der** in Anhang II genannten **gegenwärtigen oder in der Vergangenheit liegenden** Tätigkeiten **bedürfen**.

Or. el

Begründung

Es ist äußerst schwierig, Einvernehmen über den genauen Inhalt der Auflistung des Anhangs II zu erzielen. Die Bedingungen vor Ort sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr verschieden, und der Inhalt der Auflistung ist weit auslegbar. Sogar die Beschreibung der verschiedenen Tätigkeiten kann unklar und unterschiedlich interpretierbar sein. Darüber hinaus gibt es viele Boden verschmutzende Tätigkeiten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Die einzige praktische Lösung besteht darin, die Auflistung als Grundlage für „verdächtige“ Standorte zu nutzen.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 408

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2

2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

2. Binnen **drei** Jahren nach [Datum der Umsetzung] **erarbeiten** die zuständigen Behörden **eine Strategie zur Ermittlung verunreinigter Standorte; diese Strategie beinhaltet eine Liste von Maßnahmen, die durchgeführt werden bzw. in der Vergangenheit wurden und ein hohes Potenzial zur Verursachung von Bodenverunreinigung aufweisen; zumindest die in Anhang II aufgeführten Aktivitäten mit wirklich hohem Risiko müssen in diese Liste aufgenommen werden.**

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 124; 20.5.2003, p. 36.

Or. en

Begründung

Die Aktivitäten mit wirklich hohem Risiko von Anhang II umfassen die Punkte 1, 2, 8 und 9.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 409

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Binnen **fünf** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben

2. Binnen **acht** Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Or. de

Begründung

Die sorgfältige Auflistung potenziell verunreinigter Standorte muss gewährleistet werden. Eine Klassifizierung von gewissen Anlagen, wie IPPC, die bereits nach EU-Recht Bodenschutzauflagen erfüllen, als potenziell Boden gefährdend ist negativ zu bewerten.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 410

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹ genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC² der Kommission durchgeführt werden, und ***der*** sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

Standorte, auf denen genehmigte Tätigkeiten nach den Richtlinien 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 2006/12/EG über Abfälle sowie ihrer Tochterrichtlinien (insbesondere die Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien), 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie durchgeführt worden sind, sind nicht in das Verzeichnis aufzunehmen.

Ebenso ausgenommen sind Aktivitäten von Kleinstunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission¹ und ***die*** sich

auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

¹ *ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.*

¹ *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

² *ABl. L 124, 20.5.2003, p. 36.*

Or. de

Begründung

Die sorgfältige Auflistung potenziell verunreinigter Standorte muss gewährleistet werden. Eine Klassifizierung von gewissen Anlagen, wie IPPC, die bereits nach EU-Recht Bodenschutzauflagen erfüllen, als potenziell Boden gefährdend ist negativ zu bewerten.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 411
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu **überprüfen**.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu **aktualisieren**.

Or. en

Änderungsantrag von Holger Kraemer

Änderungsantrag 412
Artikel 11 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

entfällt

a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,

b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,

c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

Or. de

Begründung

Die Verpflichtung zu umfassenden Messungen nach einem starren Muster bereitet den Betroffenen übermäßigen Aufwand, ohne dass dadurch ein Nutzen für die Umwelt erkennbar wäre.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 413
Artikel 11 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,

b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,

c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

3. Die zuständigen Behörden nehmen bei den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten eine Risikobewertung vor, um zu prüfen, ob die Bodenverseuchung mit der Nutzung des Bodens vereinbar ist, ob sich daraus also keine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergibt. Sofern erforderlich werden Messungen der Konzentration der gefährlichen Stoffe durchgeführt.

Or. fr

Begründung

Die einzelstaatlichen Behörden können Prioritäten festlegen hinsichtlich bestimmter Industriesektoren oder bestimmter verunreinigender Stoffe entsprechend den lokalen Gegebenheiten. Die Festlegung von Prozentsätzen trägt nicht zu einem Ansatz bei, der sich an den Risiken orientiert. Außerdem sollte unter Berücksichtigung der Anzahl der erforderlichen Maßnahmen ein realistischer und praktikabler Zeitplan festgelegt werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 414

Artikel 11 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,

b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,

c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

3. Bei Flächen, auf denen die gefährlichen Stoffe in einer Art und Weise vorliegen, dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt ausgeht, ist eine detaillierte Untersuchung mit abschließender Risikobewertung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder künftigen zulässigen Nutzung durchzuführen.

Or. de

Begründung

Das Verfahren zur Bestimmung der verunreinigten Flächen ist in Artikel 10 integriert. Ein starrer Zeitplan, wie in Artikel 11 Abs. 3 vorgesehen, ist ungeeignet. Es muss den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, welche Prioritäten sie setzen, auf welche Branchen sie den Fokus legen bzw. welche Stoffe und Werte in welchem Maßstab für die jeweilige Region angemessen sind.

Änderungsantrag 415
Artikel 11 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden **messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass** hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, **ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:**

a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,

b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,

c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

3. Die zuständigen Behörden **bewerten die in Artikel 10 genannten Flächen insbesondere im Hinblick auf Art und Konzentration der Schadstoffe, sowie die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen entsprechend einem Verfahren nach Artikel 11a.**

Bei der Bewertung der Gefahrenlage ist die gegenwärtige und zugelassene künftige Nutzung des Standortes zu berücksichtigen.

Sofern hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt **ausgeht, soll die zuständige Behörde Anordnungen zur Untersuchung der Gefährdung treffen.**

Or. de

Begründung

Zur Bestimmung verunreinigter Standorte ist eine Gefährdungsabschätzung gemäß Art. 11 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags vorzuziehen. In Art. 10 sollte die Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) wörtlich übernommen werden, um deren Regelungsbereich auszudrücken. Bei der Standortuntersuchung muss stärker zwischen Verursacher und Eigentümer unterschieden werden. Vorgaben zur Bearbeitung kontaminierter Standorte führen nach deutscher Erfahrung zu erheblichen Belastungen und Mittelmehrbedarf. (Sommer/Liese)

Im Verfahren zur Bestimmung verunreinigter Standorte ist eine Gefährdungsabschätzung mit Untersuchung und Bewertung den regelmäßigen und häufig überflüssigen Messungen von Schadstoffgehalten im Boden gemäß Artikel 11 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags vorzuziehen. (Jeggle)

Die Benennung der zuständigen Behörden sollte systematisch besser in Art. 10 enthalten sein. Die in Anhang II aufgeführten Tätigkeiten / Standorte sind ungeeignet zur Einschränkung konkreter Belastungssituationen. Im Zuge der Verfahren zur Bestimmung verunreinigter Standorte ist eine Gefährdungsabschätzung, die auf der Grundlage umfassenderer Untersuchungs- und Bewertungsmethoden erfolgt, den regelmäßigen und dabei häufig überflüssigen Messungen von Schadstoffgehalten im Boden nach Artikel 11 Abs. 3 des vorliegenden Richtlinienvorschlags vorzuziehen. (Weisgerber/Ulmer)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 416 Artikel 11 Absatz 3

3. **Die** zuständigen Behörden **messen gemäß nachstehendem Zeitplan die** Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß **Absatz 2** ermittelten **Standorten**; bei **Standorten**, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung **vor Ort** durchzuführen:

a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,

b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,

c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

3. **Sofern keine hinreichenden Erkenntnisse über tatsächliche Verunreinigungen vorliegen, führen die** zuständigen Behörden **oder akkreditierte Dritte orientierende Messungen zur Bestimmung der** Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß **Absatz 1** ermittelten **Flächen zur Bestimmung gefährlicher Stoffe durch, die sich auf die Stoffe beschränken, mit denen auf den Flächen umgegangen wurde. An Flächen, auf** denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine **detaillierte Untersuchung mit abschließender Risikobewertung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen zulässigen Nutzung** durchzuführen.

Or. de

Begründung

Im Zuge des Verfahrens zur Bestimmung verunreinigter Flächen ist eine Gefährdungsabschätzung durch die Konzentration von Messungen und Analysen auf gefährdete Flächen zu konzentrieren.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 417
Artikel 11 Absatz 3 Einleitung

3. Die zuständigen Behörden **messen** gemäß nachstehendem Zeitplan **die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen** die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung **vor Ort** durchzuführen:

3. Die zuständigen Behörden **bestimmen** gemäß nachstehendem Zeitplan **die Standorte** gemäß Absatz 2; **wenn** die Konzentrationen **gefährlicher Stoffe** so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine **entsprechende** Risikobewertung durchzuführen:

Or. el

Begründung

Die obligatorische Messung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe an möglicherweise verseuchten Standorten kann sehr kosten- und zeitaufwendig sein. So können beispielsweise eine Sichtprüfung oder eine Kontrolle der offiziellen Archive über die Tätigkeiten genügen, um zu bestätigen, dass der Standort verseucht ist. Mit diesem Änderungsantrag wird den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt, selbst über möglicherweise verseuchte Standorte zu entscheiden und die gemäß den Gefahren für Gesundheit und Umwelt die erforderliche Abstufung zu treffen.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels,

Änderungsantrag 418
Artikel 11 Absatz 3 Einleitung

3. Die zuständigen Behörden **messen** gemäß nachstehendem Zeitplan **die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen**

3. Die zuständigen Behörden **sorgen** gemäß nachstehendem Zeitplan **dafür, dass Bodenuntersuchungen an Orten durchgeführt werden, an denen in Absatz 2 genannte Tätigkeiten stattfinden oder**

so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

stattgefunden haben, um festzustellen, ob der untersuchte Standort als verunreinigt einzustufen ist:

Or. en

Begründung

Die Aufgabe der zuständigen Behörden besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Untersuchungen durchgeführt werden, sie müssen sie nicht unbedingt selbst durchführen.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 419
Artikel 11 Absatz 3 Einleitung

3. Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

3. Die Mitgliedstaaten legen Kriterien und Verfahren für die Untersuchung von gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten fest, die auf das Vorhandensein potenzieller Verunreinigungen hin überprüft werden sollen und für die festgelegt werden soll, ob eine standortspezifische Risikoanalyse durchzuführen ist. Die oben genannten Kriterien umfassen auch eine Bewertung der Frage, ob die Qualitätsnormen für Gewässerkörper gemäß den Richtlinien 2000/60/EG und 2006/118/EG bei einer potenziellen Bodenverunreinigung eventuell nicht eingehalten werden können.

Die Mitgliedstaaten bestimmen öffentliche oder private Stellen, einschließlich der Eigentümer oder Nutzer von gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten, die für die Durchführung von Untersuchungen und diesbezüglichen standortspezifischen Risikobewertungen für die in Unterabsatz 1 genannten Böden zuständig sind. Die Mitgliedstaaten legen die zeitliche Planung der von diesen Stellen durchzuführenden Maßnahmen fest, einschließlich der Verfahren für die Weitergabe der Ergebnisse an die zuständigen Behörden,

damit folgender Zeitplan eingehalten wird:

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten ermitteln, welche Kriterien und Verfahren im Zusammenhang mit den Untersuchungen und der Risikobewertung von Belang sind und wie viel Zeit diese Maßnahmen erfordern, um den in der Richtlinie vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

**Änderungsantrag 420
Artikel 11 Absatz 3 Einleitung**

3. Die zuständigen Behörden **messen** gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

3. Die zuständigen Behörden **gewährleisten** gemäß nachstehendem Zeitplan die **Messung der** Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten **auf Kosten des Verursachers**, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

Or. en

Begründung

Entsprechend dem Verursacherprinzip sind die Kosten für die Messungen vom Verursacher zu tragen.

Änderungsantrag von Péter Olajos

**Änderungsantrag 421
Artikel 11 Absatz 3**

3. Die zuständigen Behörden **messen** gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so

3. Die zuständigen Behörden **gewährleisten** gemäß nachstehendem Zeitplan die **Messung der** Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die

hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

- a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,
- b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der Standorte,
- c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist **auf Kosten des Verursachers** eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:

- a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der **potenziellen** Standorte,
- b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60% der **potenziellen** Standorte,
- c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

Or. en

Änderungsantrag von Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug und Peter Liese

Änderungsantrag 422
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die von ihnen eingesetzten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden zur Gefährdungsabschätzung.

Or. de

Begründung

Es ist auf einen Informationsaustausch der Mitgliedsstaaten abzustellen. (Ulmer + Jeggle)

Im Zuge des Verfahrens zur Bestimmung verunreinigter Flächen ist eine Gefährdungsabschätzung durch die Konzentration von Messungen und Analysen auf gefährdete Flächen zu konzentrieren. (Haug)

Nach der Intention der Bodenrahmenrichtlinie ist hier mehr auf einen Informationsaustausch der Mitgliedsstaaten abzustellen.

Hier könnten die aus der über 25-jährigen deutschen Erfahrung in der Altlastenbearbeitung vorliegenden Erkenntnisse aus Erhebungen von altlastenrelevanten Standorten für andere

Mitgliedsstaaten gewinnbringend eingebracht werden. Ferner könnten die in Deutschland als relevant erwiesenen Branchen eine Orientierungshilfe für die Erfassung in anderen Mitgliedsstaaten bieten. (Liese)

Änderungsantrag von Cristina Gutiérrez-Cortines

Änderungsantrag 423
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten erfassen die gemäß den Absätzen 2 und 3 ermittelten verunreinigten Standorte in einem Verzeichnis.

Or. en

Begründung

Damit sollen Gefahren für die menschliche Gesundheit vermieden und für Markttransparenz gesorgt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die in diesem Artikel geforderten Informationen in ein Verzeichnis aufnehmen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer, Peter Liese und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 424
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11a

***Aufstellung einheitlicher
Bewertungsprinzipien***

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der risikoorientierten Beurteilung verunreinigter Standorte mindestens die Risiken durch einen Direktkontakt von Menschen, durch die Beeinträchtigung der Qualität von Lebens- und Futtermitteln und durch die Beeinträchtigung der Qualität von Gewässern einbezogen werden.

a) Risiken durch einen Direktkontakt von Menschen sind auf der Grundlage geeigneter Expositionsabschätzungen und wissenschaftlich anerkannter

humantoxikologischer Grundlagen zu beurteilen.

b) Risiken durch die Beeinträchtigung der Qualität von Lebens- und Futtermitteln sind auf der Grundlage der Vorgaben für Lebensmittel in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom

19. Dezember 2006 und für Futtermittel in der Richtlinie 2002/32/EG zu beurteilen.

c) Risiken durch die Beeinträchtigung der Qualität von Gewässern sind auf der Grundlage der Vorgaben der Richtlinien 2000/60/EG zu beurteilen.

2. Die Mitgliedstaaten legen auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Bewertungsprinzipien risikobezogene Werte für die in ihrem Hoheitsgebiet vorrangig bedeutsamen Schutzgüter und Nutzungen unter Berücksichtigung der dort auftretenden Expositionsbedingungen fest, bei deren Überschreiten eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vorliegt und hiervon eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besteht und bei deren Unterschreitung der betreffende Gefahrenverdacht ausgeräumt ist (Prüfwerte).

3. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die von ihnen festgelegten Werte oder Maßstäbe.

Or. de

Begründung

Auf Basis der Reports der Technical Working Groups sollte eine Diskussion über europaweit einheitliche Mindeststandards und Beurteilungsgrundsätze zum Umgang mit Bodenverunreinigungen unter Rückgriff auf Vorleistungen der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der nationalen Verantwortung für das Erreichen von Umweltstandards und der hierfür einzusetzenden Instrumente erfolgen. (Weisgerber/Ulmer)

Europaweit einheitliche Mindeststandards und Beurteilungsgrundsätze sind notwendig. Der Neuvorschlag für einen Artikel 11 a gibt in Anlehnung an bestehende Regelungen in Mitgliedstaaten eine risikoorientierte sowie nach Schutzgütern und Nutzungen differenzierte Beurteilung vor. Die Ableitung konkreter Werte soll in den Mitgliedstaaten unter

Berücksichtigung der dort relevanten Nutzungen und Expositionsbedingungen erfolgen. Dadurch wird der Verantwortung der Mitgliedstaaten Rechnung getragen. (Sommer/Liese)

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sind einheitliche Bewertungsprinzipien aufzustellen, die einen Rahmen für die Festlegung konkreter Werte auf nationaler Ebene bieten, jedoch ausreichende Spielräume für klimatische und nutzungsbedingte Unterschiede lassen. Die Ableitung konkreter Werte soll in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der dort relevanten Nutzungen und Expositionsbedingungen erfolgen. (Jeggle)

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt, Holger Kraemer, Richard Seeber und Hartmut Nassauer

Änderungsantrag 425
Artikel 12

Artikel 12

entfällt

Bericht über den Zustand des Bodens

- 1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenzielle Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.***
- 2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:***
 - a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen;***
 - b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;***

c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Methode fest, die für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Konzentrationen erforderlich ist.

4. Die zuständigen Behörden nutzen die im Bodenzustandsbericht enthaltenen Angaben für die Bestimmung verunreinigter Standorte gemäß Artikel 10 Absatz 1.

Or. de

Begründung

Bei dem Bericht über den Zustand des Bodens handelt es sich um einen privatrechtlichen Vorgang, der nicht öffentlich-rechtlichen Vorgaben unterliegen sollte. Ein Bodenzustandsbericht darf nicht zu einer allgemeinen Datenrecherche mit zusätzlichen Untersuchungs- oder Sanierungsanforderungen führen. (Hoppenstedt)

Eine Grundstückstransaktion stellt einen privatrechtlichen Vorgang dar, der nicht öffentlich-rechtlichen Vorgaben unterliegen sollte. (Krahmer)

Der Vorschlag schafft ein allzu bürokratisches System, das nicht nur den an den Eigentumsübertragungen Beteiligten Belastungen auferlegt, sondern auch die Behörden zwingt, teilweise für die Identifizierung der Bodenverschmutzung die Verantwortung zu tragen.

Diese Vorschrift stellt einen eindeutigen Eingriff in das Privatrecht dar. Informationen über private Standorte sollten nicht der breiteren Öffentlichkeit zugänglich sein, sondern lediglich den am Verkauf von Standorten beteiligten Parteien.

Außerdem steht die Veröffentlichung persönlicher Daten im Gegensatz zu einem wirksamen Datenschutz und ist mit dem Risiko verbunden, dass dadurch die berechtigten Interessen der Unternehmen am Datenschutz verletzt werden. (Seeber)

Kapitel III behandelt Bodenverunreinigungen. Diese sind von lokalem Charakter und verlangen angemessene, einzelfallbezogene Maßnahmen, die auf die Art der Verunreinigung und die Art des Bodens abgestimmt sein müssen. Es sollte daher im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben, geeignete Vermeidungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Siehe dazu Vorschlag zu Art.9 (neu). (Nassauer)

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 426
Artikel 12 Titel

Bericht über den Zustand des Bodens

Anzeigepflichten

Or. de

Begründung

Die generelle und verpflichtende Institutionalisierung des Bodenzustandsberichts für potenziell verunreinigte Standorte im Grundstücksverkehr trägt wesentlich zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags bei und liefert keinen relevanten Mehrwert für den Bodenschutz. Hier handelt es sich um einen privatrechtlichen Vorgang, der nicht öffentlich-rechtlichen Vorgaben unterliegen sollte. (Weisgerber/Ulmer)

Die generelle und verpflichtende Institutionalisierung des „Berichts über den Zustand des Bodens“ für potenziell verunreinigte Standorte im Grundstücksverkehr stellt einen wesentlichen Beitrag zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags dar. Für solche Pflichten sollten zumindest Anhaltspunkte für eine Schädigung vorliegen. (Jeggle)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 427
Artikel 12

-1. Die Mitgliedsstaaten können Grundstückseigentümer verpflichten, Anhaltspunkte nach Artikel 11 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Regelungen der Richtlinie 2004/35/EG bleiben unberührt.

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, ***stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens***

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, ***soll der Besitzer des Standortes der Behörde und dem potenziellen Käufer die Informationen über den Zustand des Bodens vorlegen.***

vorlegt.

2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen;

b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;

c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Methode fest, die für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Konzentrationen erforderlich ist.

4. Die zuständigen Behörden nutzen die im Bodenzustandsbericht enthaltenen Angaben für die Bestimmung verunreinigter Standorte gemäß Artikel 10 Absatz 1.

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten wird im Grundstücksverkehr ausreichend Flexibilität ermöglicht, aber auch Rechtssicherheit über den Bodenzustand gewährleistet.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Horst Schnellhardt, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 428
Artikel 12

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen;

b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;

c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Methode fest, die für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Konzentrationen erforderlich ist.

4. Die zuständigen Behörden nutzen die im Bodenzustandsbericht enthaltenen Angaben für die Bestimmung verunreinigter Standorte gemäß Artikel 10 Absatz 1.

Die Mitgliedsstaaten können Grundstückseigentümer verpflichten Anhaltspunkte nach Artikel 10 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Regelungen der Richtlinie 2004/35/EG bleiben unberührt.

Or. de

Begründung

Die generelle und verpflichtende Institutionalisierung des „Berichts über den Zustand des Bodens“ für potenziell verunreinigte Standorte im Grundstücksverkehr stellt einen wesentlichen Beitrag zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags dar. Für solche Pflichten sollten zumindest Anhaltspunkte für eine Schädigung vorliegen. (Jeggle)

Die generelle und verpflichtende Institutionalisierung des Bodenzustandsberichts für potenziell verunreinigte Standorte im Grundstücksverkehr trägt wesentlich zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags bei und liefert keinen relevanten Mehrwert für den Bodenschutz. Hier handelt es sich um einen privatrechtlichen Vorgang, der nicht öffentlich-rechtlichen Vorgaben unterliegen sollte. (Weisgerber/Ulmer)

Die generelle und verpflichtende Institutionalisierung des „Berichts über den Zustand des Bodens“ für potenziell verunreinigte Standorte im Grundstücksverkehr stellt einen wesentlichen Beitrag zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags dar und liefert dabei keinen relevanten Mehrwert für den Bodenschutz. Hier handelt es sich um einen privatrechtlichen Vorgang, der nicht öffentlich-rechtlichen Vorgaben unterliegen sollte. Ein Bodenzustandsbericht sollte sich jedenfalls auf bestehende Erkenntnisse beschränken. (Schnellhardt)

Die Institutionalisierung des „Berichts über den Zustand des Bodens“ für potenziell verunreinigte Standorte stellt einen wesentlichen Beitrag zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags dar und liefert dabei keinen relevanten Mehrwert für den Bodenschutz. Eine in Deutschland praktizierte Anzeigepflicht erscheint hier praktischer und unbürokratischer. Im Rahmen der die Richtlinie begleitenden Bodenschutzstrategie sollten nur Empfehlungen für eine freiwillige Lösung gegeben werden. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 429 Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der *potenziellen* Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde **und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.**

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes **dem** potenziellen Käufer **eine Risikobewertung und/oder einen Bodenzustandsbericht vorlegt oder dem potenziellen Käufer erlaubt, selbst eine Risikobewertung vorzunehmen bzw. einen Bodenzustandsbericht vorzulegen. Nach erfolgter Transaktion werden die Risikobewertung und/oder der**

Bodenzustandsbericht der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde **vorgelegt, sofern diese ihn zwecks Erfüllung ihrer Pflichten angefordert hat.**

Or. en

Begründung

Wenn im Bodenzustandsbericht enthaltene Informationen automatisch bewirken, dass die Standorte in einem Inventar erfasst werden, wirkt sich dies abschreckend auf etwaige Transaktionen aus. Wird die Auflage, Daten über die Bodenbewertung an die Behörden weiterzugeben, im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine andere Nutzung des Standorts gestellt, oder ist die Behörde der Auffassung, dass erhebliche Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit besteht, dann sind die Risiken besser und kosteneffizienter unter Kontrolle zu halten und stellen auch keine Abschreckung für Transaktionen und freiwillige Sanierungsmaßnahmen dar.

Änderungsantrag von Anders Wijkman

Änderungsantrag 430 Artikel 12 Absatz 1

1. **Soll ein Standort verkauft werden**, an dem eine der in Anhang II genannten **potenziell verschmutzenden** Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes **oder der potenziellen Käufer** der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde **und die andere Partei in der Transaktion** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. **Bei einem** Standort, an dem eine der in Anhang II genannten Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde **und dem potenziellen Käufer oder Pächter** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt, **falls der Standort verkauft oder verpachtet werden soll oder falls sich die Nutzung des Standorts ändert, d. h. sensibler wird.**

Or. en

Begründung

Zu wissen, ob ein Standort verunreinigt ist oder nicht, ist nicht nur für den potenziellen Käufer wichtig, sondern ist auch für den potenziellen Nutzer von Interesse. Dies ist beispielsweise relevant, wenn jemand Land pachtet oder anders nutzt.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 431
Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.**

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **die in Artikel 11 beschriebenen Verfahren auf den Standort angewandt wurden.**

Or. fr

Begründung

Zur Beschleunigung des Verfahrens der Erstellung des Verzeichnisses ist es nicht erforderlich, zum Verkauf anstehende Grundstücke bevorzugt zu behandeln; es ist nicht nötig, besondere Verfahren für diese vorzusehen.

Änderungsantrag von Robert Sturdy

Änderungsantrag 432
Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, **an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der *potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei* in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein **nachweislich verunreinigter** Standort verkauft werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und *der anderen Partei* in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Or. en

Begründung

Wenn ein Bericht über den Zustand des Bodens nur für nachweislich verunreinigte Standorte gefordert wird, stellt dies eine zusätzliche administrative Entlastung der Eigentümer von nicht verunreinigten Standorten dar. Dies hindert die Landnutzer nicht daran, freiwillig oder im Einklang mit den bestehenden einzelstaatlichen oder europäischen Umweltpolitiken entsprechende Bewertungen vorzunehmen.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 433
Artikel 12 Absatz 1

1. ***Soll ein Standort verkauft werden***, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes ***oder der potenziellen Käufer*** der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und ***die andere Partei in der Transaktion*** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. ***Geht es bei einer kommerziellen Transaktion um einen Standort***, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen ***oder lokalen Verzeichnissen*** stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und ***der anderen potenziell an der Transaktion beteiligten Partei*** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Or. en

Begründung

Laut den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften sind vielfältige Grundstückstransaktionen möglich, bei denen nicht unbedingt ein offizieller Verkauf des betreffenden Standorts erforderlich ist. Grundstückstransaktionen können stattfinden, ohne dass es zu einem Verkauf des Standorts kommt (z. B. wenn ein Unternehmen, das im Besitz des betreffenden Grundstücks ist, erworben wird). Deshalb sollte der Ausdruck „Transaktionen“ hier Erwähnung finden. Der Bericht sollte dem Eigentümer aufgebürdet werden. Der Eigentümer eines Standorts hat besseren Zugang zu den Daten, die die Geschichte des Standorts betreffen.

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký

Änderungsantrag 434
Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein **nachweislich verunreinigter** Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Or. en

Begründung

Wenn ein Bericht über den Zustand des Bodens nur für nachweislich verunreinigte Standorte gefordert wird, stellt dies eine zusätzliche administrative Entlastung der Eigentümer von nicht verunreinigten Standorten dar.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 435 Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der *potenziellen* Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und *die andere Partei* in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein Standort verkauft **oder verpachtet** werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenzielle Käufer **bzw. Pächter** der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und *der anderen Partei* in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Or. en

Begründung

Grundstückserwerb ist nur eine Art und Weise, wie Boden von einem Nutzer auf den anderen übertragen wird. In vielen Fällen ändert sich die Nutzung infolge eines Pachtvertrags, aber

auch in diesem Fall sollten die neuen Nutzer über den Zustand des Bodens, den sie als Person oder Unternehmen nutzen wollen, informiert werden, damit für alle die gleichen Spielregeln gelten.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 436 Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten **potenziell verschmutzenden** Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der **potenziellen** Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und **die andere Partei in der Transaktion** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein Standort verkauft **oder an einen neuen Nutzer verpachtet** werden, an dem eine der in Anhang II genannten Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer oder der **potenzielle** Käufer des Standortes der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und **dem potenziellen Käufer oder Verpächter** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 437 Artikel 12 Absatz 1

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut **amtlichen** Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Or. en

Begründung

In manchen Mitgliedstaaten sind die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig und nicht die nationalen Behörden. Anhang II sollte auf die Tätigkeiten mit dem größten Risiko beschränkt sein (Punkte 1, 2, 8 und 9).

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 438 Artikel 12 Absatz 1

1. ***Soll ein Standort verkauft werden***, an dem eine der in Anhang II genannten ***potenziell verschmutzenden*** Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes ***oder der potenziellen Käufer*** der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und ***die andere Partei in der Transaktion*** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

1. ***Bei einem*** Standort, an dem eine der in Anhang II genannten Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und ***dem potenziellen Käufer bzw. Pächter*** einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt, ***sofern***

- der Standort verkauft oder verpachtet werden soll, oder

- die Bodennutzung am Standort sich ändert, d. h., dass künftig eine sensiblere Nutzung stattfindet.

Or. en

Begründung

Zu wissen, ob ein Standort verunreinigt ist oder nicht, ist nicht nur für den potenziellen Käufer wichtig, sondern ist auch für den potenziellen Nutzer von Interesse. Dies ist beispielsweise relevant, wenn jemand Land pachtet oder anders nutzt.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 439 Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Eine Genehmigung für eine beantragte

andere Nutzung eines Standorts, die die Bestimmungen dieses Absatzes berührt, für die eine Genehmigung nach den einzelstaatlichen oder den Gemeinschaftsvorschriften erforderlich ist, wird nur erteilt, wenn dem Antrag eine Risikobewertung, die der vorgeschlagenen anderen Nutzung Rechnung trägt, und erforderlichenfalls ein Bericht über den Zustand des Standorts beigefügt ist, und die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass der Standort in seinem Zustand für die vorgeschlagene Nutzung geeignet ist oder geeignet sein wird, sofern die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen vor der vorgeschlagenen Nutzungsänderung umgesetzt werden. Insbesondere muss die zuständige Behörde davon überzeugt sein, dass der Standort nach der Nutzungsänderung nicht verunreinigt sein wird.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Breyer u.a. zu Artikel 12 Absatz 1.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 440
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Eine Genehmigung für eine beantragte andere Nutzung eines Standorts, für die eine Genehmigung nach den einzelstaatlichen Vorschriften eines Mitgliedstaates oder den Gemeinschaftsvorschriften erforderlich ist, wird nur erteilt, wenn dem Antrag eine Risikobewertung, die der vorgeschlagenen anderen Nutzung Rechnung trägt, und ein Bericht über den Zustand des Standorts beigefügt ist, und die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass der Standort in seinem Zustand für die vorgeschlagene

Nutzung geeignet ist. Insbesondere muss die zuständige Behörde davon überzeugt sein, dass der Standort nach der Nutzungsänderung nicht verunreinigt sein wird.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi zu Artikel 12 Absatz 1.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 441
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

So lange die geplante Transaktion noch nicht abgeschlossen ist, dürfen Mitglieder, Sachverständige, Beamte und andere Bedienstete der zuständigen Behörde keinerlei Informationen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Transaktion beziehen, an Dritte weitergeben, die nicht an der Transaktion beteiligt sind, auch nicht nach Erlöschen ihrer Dienstpflichten.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Prodi/Andria zu Artikel 12 Absatz 1.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête

Änderungsantrag 442
Artikel 12 Absatz 2

2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben: ***entfällt***

a) Informationen über den Zustand des

Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen;

b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;

c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. fr

Begründung

Die einzelstaatlichen Behörden können Prioritäten festlegen hinsichtlich bestimmter Industriesektoren oder bestimmter verunreinigender Stoffe entsprechend den lokalen Gegebenheiten.

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký und Robert Sturdy

Änderungsantrag 443
Artikel 12 Absatz 2 Einleitung

2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person **herausgegeben**. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person **verifiziert**. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

Or. en

Begründung

Die Grundstücksbesitzer sollten die Möglichkeit haben, ihre eigene Bodenanalyse durchzuführen. Das Ergebnis der Analyse sollte jedoch stets von objektiver dritter Seite überprüft werden. (Ouzký)

Damit ist gewährleistet, dass Grundstückseigentümer und insbesondere Landwirte mit ihrem umfassenden Wissen und ihrer großen Erfahrung selbst eine Analyse vornehmen können, die dann von der zuständigen Behörde verifiziert wird. Dadurch wird unnötige Bürokratie

vermieden, die finanzielle Belastung gesenkt und die gute landwirtschaftliche Praxis gefördert und dabei auch noch gewährleistet, dass eine objektive Überprüfung des Bodenzustandsberichts stattfindet. (Sturdy)

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 444
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a

a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen;

a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen, ***insbesondere in Bezug auf den Zustand des Grundwassers;***

Or. en

Begründung

Der Zustand des Grundwassers in Bezug auf den Gesamtzustand des Bodens ist von ausschlaggebender Bedeutung. Damit alle für eine ausgewogene Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen, müssen alle bereits verfügbaren Daten, zum Beispiel diejenigen über Grundwasser, dem Eigentümer oder dem potenziellen Käufer zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 445
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b

b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;

b) die Ergebnisse einer Bodenuntersuchung, die Aufschluss darüber geben, ob der Standort als verunreinigt zu betrachten ist oder nicht;

Or. en

Begründung

Die Konzentration an sich stellt kein Risiko dar; siehe Änderungsantrag von Frau Brepoels zu Artikel 2 Absatz 2a (neu).

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 446
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Konzentrationen, bei denen
hinreichende Gründe zu der Annahme
bestehen, dass von den betreffenden
gefährlichen Stoffen eine beträchtliche
Gefahr für die menschliche Gesundheit oder
die Umwelt ausgeht.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Konzentration an sich stellt kein Risiko dar; siehe Änderungsantrag von Frau Brepoels zu Artikel 2 Absatz 2a (neu).

Änderungsantrag von Roberto Musacchio, Dimitrios Papadimoulis und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 447
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Konzentrationen, bei denen
hinreichende Gründe zu der Annahme
bestehen, dass von den betreffenden
gefährlichen Stoffen eine beträchtliche
Gefahr für die menschliche Gesundheit oder
die Umwelt ausgeht.

c) die Konzentrationen, bei denen
hinreichende Gründe zu der Annahme
bestehen, dass von den betreffenden
gefährlichen Stoffen **unter**
Berücksichtigung der gegenwärtigen oder
der künftigen genehmigten Nutzung des
Geländes eine beträchtliche Gefahr für die
menschliche Gesundheit oder die Umwelt
ausgehen kann.

Or. en

Begründung

Die gegenwärtige oder künftige genehmigte Nutzung muss berücksichtigt werden: die Referenzwerte für die Bodenqualität dürften sich je nach Nutzung unterscheiden.

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 448
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) das Risiko des Verlusts der biologischen Vielfalt des Bodens.

Or. en

Begründung

Der Zustand der biologischen Vielfalt im Boden, der ja ein eigenes Ökosystem ist, ist ein wesentlicher Aspekt der Bodenqualität, da unter anderem die Produktivität des Bodens davon abhängt.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 449

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) eine qualitative und indikative Beschreibung des Zustands der Humusqualität und der strukturellen Qualität des Bodens;

Or. en

Begründung

Damit soll in den Bodenzustandsbericht eine indikative Beschreibung der organischen Substanzen, der Verdichtung (Struktur) und gegebenenfalls der Versalzung aufgenommen werden, die dazu beitragen könnte, dass der Bodenzustand verbessert wird, zum Beispiel die Versickerungskapazität, sogar in städtischen Gebieten.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 450

Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 a (neu)

Genauere Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Transaktion, vor allem Einzelheiten, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, werden nicht verlangt.

Or. en

Begründung

Grundstückstransaktionen sind unter kommerziellen Gesichtspunkten oft eine hoch sensible Angelegenheit (z. B. bei Ausschreibungen) und sind vertraulich. Es ist dafür zu sorgen, dass die Berichtspflichten gemäß Artikel 12 keine Konflikte verursachen.

Änderungsantrag von Françoise Grossetête und Frieda Brepoels

Änderungsantrag 451
Artikel 12 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten legen die Methode fest, die für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Konzentrationen erforderlich ist. entfällt

Or. fr

Begründung

Die einzelstaatlichen Behörden können Prioritäten festlegen hinsichtlich bestimmter Industriesektoren oder bestimmter verunreinigender Stoffe entsprechend den lokalen Gegebenheiten. (Grossetête)

Dieser Absatz kann gestrichen werden, sofern Absatz 2 Buchstabe b ersetzt wird (siehe Änderungsantrag Brepoels zu Artikel 12 Absatz 2). (Brepoels)

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Jutta Haug, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer, Peter Liese und Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 452
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden, **sofern dies nach Bewertung der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr erforderlich und verhältnismäßig ist.**

Or. de

Begründung

Es ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung erforderlich ist. Neben der konkreten Gefahrenlage sind die Verhältnismäßigkeit und die planungsrechtliche zulässige Nutzung zu beachten. Konkrete Sanierungsmaßnahmen können, sofern dies ökologisch verantwortbar ist, aufgeschoben werden, wenn diese mit anderen Tätigkeiten, z.B. Raumentwicklung wie Bauvorhaben, kombiniert und somit kostenwirksamer ausgeführt werden können. (Weisgerber/Ulmer)

In der Richtlinie ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung notwendig ist. Ist eine Sanierung zwingend notwendig, sollen alle Sanierungsoptionen in Erwägung gezogen werden können. (Haug)

Neben der konkreten Gefahrenlage ist die Verhältnismäßigkeit und die planungsrechtlich zulässige Nutzung bei der Sanierung zu beachten, es ist mehr Flexibilität erforderlich. (Jeggle)

In der Richtlinie ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung notwendig ist. Neben der konkreten Gefahrenlage ist die Verhältnismäßigkeit und die planungsrechtlich zulässige Nutzung zu beachten. Konkrete Sanierungsmaßnahmen können, sofern dies ökologisch verantwortbar ist, aufgeschoben werden, wenn diese mit anderen Tätigkeiten, z.B. Raumentwicklung wie Bauvorhaben, kombiniert und somit kostenwirksamer ausgeführt werden können. (Sommer/Liese)

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss eine entscheidende Rolle spielen. (Hoppenstedt)

Änderungsantrag von Holger Krahmer

Änderungsantrag 453 Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ***in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten*** Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ***gemäß Artikel 11 Absatz 2 als belastet ermittelten*** Standorte saniert werden, ***soweit dies noch nicht geschehen ist und zur Gefahrenabwehr notwendig und verhältnismäßig ist.***

Or. de

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 454 Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte **entsprechend den Prioritäten, die sie selbst hierfür setzen oder gesetzt haben**, saniert werden.

Or. nl

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten selbst in möglichst großem Umfang die Prioritäten setzen und dabei auf bereits geltender Politik aufbauen können.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 455 Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die **in ihren Verzeichnissen aufgelisteten** verunreinigten Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die **gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 oder 12 ermittelten** verunreinigten Standorte saniert werden.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsanträge von Frau Brepoels zu Artikel 11 und 12.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 456 Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden. **Die Mitgliedstaaten tragen ebenfalls dafür Sorge, dass befristete und dringende Sicherheitsmaßnahmen beschlossen werden, wenn die ernsthafte Gefahr einer Ausbreitung der Verunreinigung besteht, die sowohl die menschliche Gesundheit als auch die**

Umwelt bedroht.

Or. en

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 457
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten** verunreinigten Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die **auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen** verunreinigten Standorte saniert werden.

Or. en

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 458
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten **historischen** verunreinigten Standorte saniert werden.

Or. de

Begründung

Dieser Artikel soll sich nur auf Bodenkontaminationen, die in der Vergangenheit erfolgt sind, fokussieren. Die in diesem Artikel genannten Kriterien sind als dafür geeignet anzusehen.

Für neue Bodenkontaminationen soll eine allgemeine Sanierungspflicht gelten, die sich am Vorsorge-, Nachhaltigkeits-, Verursacher- und Verhältnismäßigkeitsprinzip orientieren soll, und in Artikel 9 zu ergänzen wäre.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 459
Artikel 13 Absatz 2

2. **Die** Sanierung **umfasst** Maßnahmen **am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe**, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen **genehmigten** Nutzung keine **erhebliche** Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

2. **Zur** Sanierung **sind** Maßnahmen **durchzuführen**, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und **zugelassenen** künftigen Nutzung keine Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. **Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder unzumutbar, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Bei einer Entscheidung über Maßnahmenkonzepte zur Sanierung können natürliche Schadstoffminderungsprozesse berücksichtigen werden. Wenn Sicherungsmaßnahmen angewendet oder natürliche Schadstoffminderungsprozesse berücksichtigt werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt überwacht werden.**

Or. de

Begründung

Es ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung erforderlich ist. Neben der konkreten Gefahrenlage sind die Verhältnismäßigkeit und die planungsrechtliche zulässige Nutzung zu beachten. Konkrete Sanierungsmaßnahmen können, sofern dies ökologisch verantwortbar ist, aufgeschoben werden, wenn diese mit anderen Tätigkeiten, z.B. Raumentwicklung wie Bauvorhaben, kombiniert und somit kostenwirksamer ausgeführt werden können. (Weisgerber/Ulmer)

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, natürliche Schadstoffminderungsprozesse sind als Sanierungsmaßnahmen aufzuführen. (Jeggle)

Neben den im Richtlinienvorschlag angesprochenen unterschiedlichen Sanierungsmöglichkeiten sind auch weitere Optionen in Maßnahmenkonzepten zu beachten. Diesbezüglich wurde aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 eine Formulierung redaktionell überarbeitet und Artikel 13 systematisch zugeordnet. Hinsichtlich der Formulierung zum Sanierungsziel wird durch wörtliche Übernahme aus der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) deren Regelungsbereich auf die Bodenrahmenrichtlinie übertragen. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 460
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Sanierung **umfasst** Maßnahmen **am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe**, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und **künftigen** genehmigten Nutzung keine **erhebliche** Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

2. Zur Sanierung **sind** Maßnahmen **so durchzuführen**, dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und genehmigten **künftigen** Nutzung keine Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. **Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder unzumutbar, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Bei einer Entscheidung über Maßnahmenkonzepte zur Sanierung sind natürliche Schadstoffminderungsprozesse zu berücksichtigen. Wenn Sicherungsmaßnahmen angewendet oder natürliche Schadstoffminderungsprozesse berücksichtigt werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt überwacht werden.**

Or. de

Begründung

In der Richtlinie ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung notwendig ist. Ist eine Sanierung zwingend notwendig, sollen alle Sanierungsoptionen in Erwägung gezogen werden können.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 461
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung **seiner** gegenwärtigen **und** künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung **des natürlichen Abbaus, Sicherung, Einkapslung**, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von **den** verunreinigten **Flächen** unter Berücksichtigung **ihrer** gegenwärtigen **oder** künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. de

Begründung

Neben den im Richtlinienvorschlag angesprochenen unterschiedlichen Sanierungsmöglichkeiten, wie Dekontamination und Sicherung, sind auch weitere Optionen, wie geeignete Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 462
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung **oder Verminderung** der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort **unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung** keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung **oder** Eindämmung der Schadstoffe **bzw. ihrer Verminderung auf Konzentrationen quasi Null oder natürliche Hintergrundkonzentrationen**, so dass von dem verunreinigten Standort keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Or. en

Begründung

Die besten verfügbaren Technologien sollten eingesetzt werden, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 463
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, **Überwachung ihrer Ausbreitungswege oder Beeinflussung der Rezeptoren**, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Begründung

Zur einfacheren Risikobewertung muss die Verbindung von Quelle, Kanälen und Rezeptoren genannt werden.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 464
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 a (neu)

Wenn Einkapselung (Einschluss) der Verunreinigung oder die natürliche Wiederherstellung angewendet oder berücksichtigt werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder Umwelt regelmäßig überwacht werden.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags Hoppenstedt zu Artikel 13 Absatz 2.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 465
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die besten zur Verfügung stehenden Technologien für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag (Breyer u.a.) zu Artikel 13 Absatz 2.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 466
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

2a. Kann entsprechend den einzelstaatlichen oder den Gemeinschaftsvorschriften der Verursacher ausfindig und haftbar gemacht werden und wird er aufgefordert, das verunreinigte Gelände zu sanieren, stellt die haftende Partei fest, welche Sanierungsmaßnahmen in Frage kommen und legt sie der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor.

Die zuständige Behörde entscheidet, welche Sanierungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der in Anhang III enthaltenen Kriterien - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Betreiber - durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen gibt es bereits in der Richtlinie über Umwelthaftung für Bodenverunreinigungen, die nach 2007 auftreten; es ist dafür zu sorgen, dass für Standorte, die vor diesem Zeitpunkt verunreinigt wurden, die gleichen Auflagen gelten, sofern die haftbare Person ausfindig gemacht werden kann.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Jutta Haug, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 467
Artikel 13 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht ***entfällt***

oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

Or. de

Begründung

Es ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung erforderlich ist. Neben der konkreten Gefahrenlage ist die Verhältnismäßigkeit und die planungsrechtliche zulässige Nutzung zu beachten. Konkrete Sanierungsmaßnahmen können, sofern dies ökologisch verantwortbar ist, aufgeschoben werden, wenn diese mit anderen Tätigkeiten, z.B. Raumentwicklung wie Bauvorhaben, kombiniert und somit kostenwirksamer ausgeführt werden können. (Weisgerber/Ulmer)

In der Richtlinie ist klarzustellen, dass nicht an allen Standorten eine Sanierung notwendig ist. Ist eine Sanierung zwingend notwendig, sollen alle Sanierungsoptionen in Erwägung gezogen werden können. (Haug)

Die Forderung nach nationalen Finanzierungsmodellen für die Altlastensanierung kann nachteiligen Einfluss auf bewährte spezifische regionale Finanzierungsmodelle haben. (Jeggle)

Die Forderung nach nationalen Finanzierungsmodellen für die Altlastensanierung kann nachteiligen Einfluss auf bewährte spezifische regionale Finanzierungsmodelle haben. Um Behinderungen durch EU-Vorgaben oder nationale Umsetzung zu vermeiden, sollte dieser Absatz gestrichen werden. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 468

Artikel 13 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten schaffen **auf nationaler Ebene (z. B. durch Fonds, Investitionshilfen, Steuerbefreiungen oder -senkungen, Steuererstattungen, direkte Preisstützungssysteme)** geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der

Sanierungskosten verpflichtet werden kann.
Um Sanierungen zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Mechanismen ordnungsgemäß funktionieren, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt und die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden.

Or. en

Begründung

Da in den meisten Fällen der Verursacher einer Verunreinigung nicht ausfindig gemacht werden kann, sind Finanzierungsmechanismen ausgesprochen wichtig, wenn die Ziele der Richtlinie erreicht werden sollen. Wegen der großen Bedeutung dieses Absatzes sollte die Richtlinie eine nicht erschöpfende Liste von Finanzierungsmechanismen enthalten, und es sollte hervorgehoben werden, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen für Investoren sind. Wenn dieses Vertrauen fehlt wäre das einer Sanierung verunreinigter Standorte durch andere Personen als die vermeintlichen Verursacher abträglich.

Änderungsantrag von Glenis Willmott und Vittorio Prodi

Änderungsantrag 469 Artikel 13 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.
Die Mitgliedstaaten führen Verfahren für die Handhabung von Fällen ein, in denen die Haftung für die Finanzierung der Sanierung (oder eines Teils davon) von einer potenziell haftbaren Person auf eine andere übergeht.

Or. en

Begründung

Das Verursacherprinzip sollte zwar durchaus Anwendung finden, aber es muss auf jeden Fall klargestellt werden, wie es um die Pflichten und die Haftbarkeit bestellt ist, wenn Eigentümer, Betreiber und Verursacher nicht identisch sind. Wer würde beispielsweise als Verursacher in einem Fall gelten, in dem der ursprüngliche Eigentümer des Geländes es mit allen Informationen an einen Käufer veräußert und ihm dabei einen Rabatt eingeräumt hat, damit dieser die Verunreinigung beseitigt, der wiederum Menschen im Zuge der Sanierung chemischen Schadstoffen ausgesetzt hat? Es wäre ungerecht, wenn die Verantwortung beim ursprünglichen Eigentümer verbliebe. (Willmott)

Das Verursacherprinzip sollte zwar durchaus Anwendung finden, aber es muss auf jeden Fall deutlicher gemacht werden, wie es um die Pflichten und die Haftbarkeit bestellt ist, wenn Eigentümer, Betreiber und Verursacher nicht identisch sind. (Prodi)

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 470 Artikel 13 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen **auf nationaler Ebene** zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann. **Bestehende Finanzierungsmechanismen in den Mitgliedstaaten sind aufrecht zu erhalten, soweit sie sich bewährt haben.**

Or. de

Begründung

Die Mechanismen, die durch die Mitgliedstaaten durchgeführt werden, müssen zur Sanierung der Altlasten unbekannter Hersteller aufrecht erhalten bleiben.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 471
Artikel 13 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten **Standorte**, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete **nationale** Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten **Flächen**, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 13 Absatz 2.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 472
Artikel 13 Absatz 3 a (neu)

3a. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten bei Insolvenz der für die Verunreinigung oder die Einstellung der betreffenden Tätigkeit verantwortlichen Person Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Instrumenten und Märkten zur finanziellen Absicherung.

Or. en

Begründung

Einer der Gründe, weshalb bis heute nicht nur die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, sondern auch die Entwicklung eines entsprechenden Industriezweigs behindert wird, ist die Tatsache, dass der Banken- und Versicherungssektor sich nicht an der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen beteiligt. Wie bereits in der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung vorgesehen, sollten die Mitgliedstaaten die Entwicklung angemessener Finanzierungsmechanismen fördern, mit denen die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gewährleistet wird.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 473
Artikel 13 Absatz 3 b (neu)

3b. Die Mitgliedstaaten führen bezüglich der Verfahren zur Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen einen angemessenen ordnungspolitischen Regelungsrahmen ein, damit die Verfahren auf Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt werden und insbesondere Folgendes umfassen:

- Koordinierung zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen in Bezug auf die Fristen, die Entgegennahme und die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen,***
- Ausarbeitung technischer Leitlinien für die Sanierung und Machbarkeit eines Schnellverfahrens für die Sanierungsplanung.***

Or. en

Begründung

Einer der Gründe, weshalb bis heute nicht nur die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, sondern auch die Entwicklung eines entsprechenden Industriezweigs behindert wird, ist die Tatsache, dass der Banken- und Versicherungssektor sich nicht an der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen beteiligt. Wie bereits in der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung vorgesehen, sollten die Mitgliedstaaten die Entwicklung angemessener Finanzierungsmechanismen fördern, mit denen die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gewährleistet wird.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Richard Seeber, Karsten Friedrich Hoppenstedt und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 474
Artikel 14

Artikel 14

entfällt

Nationale Sanierungsstrategie

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Priorisierung, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren Nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Wenn Eindämmung der Verunreinigung oder der natürlichen Wiederherstellung angewendet werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verfolgt werden.

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens acht Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Or. de

Begründung

Art. 14 sollte vollständig entfallen, da Vorgaben für eine nationale Sanierungsstrategie verzichtbar sind. Diesbezüglich vorhandene nationale Regelungen, die formalisiert Bodensanierungen sicherstellen, werden als ausreichend angesehen. (Jeggle)

Vorgaben für eine nationale Sanierungsstrategie sind verzichtbar. Sanierungsziele sind aufgrund der Individualität der einzelnen Vorgänge für die Mehrzahl der Fälle zeitlich nicht belastbar zu planen. (Weisgerber/Ulmer)

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soll diese Richtlinie eine Pflicht zur Sanierung enthalten und darüber hinausgehende Entscheidungen den Mitgliedstaaten belassen.

Gerade im Bereich der Sanierung von Bodenverunreinigungen aus der Vergangenheit existieren in den MS bereits unterschiedliche und zielführende Systeme, die den nationalen Gegebenheiten angepasst sind.

Detaillierte Regelungen in diesem Richtlinienentwurf könnten das nie berücksichtigen. (Seeber)

Änderungsantrag von Frieda Brepoels, Renate Sommer, Peter Liese und Jutta Haug

Änderungsantrag 475
Artikel 14 Titel

Nationale Sanierungsstrategie

Sanierungsstrategie

Or. en

Begründung

In manchen Mitgliedstaaten sind die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig und nicht die nationalen Behörden. (Brepoels)

Vorgaben für eine nationale Sanierungsstrategie sind verzichtbar. Diesbezüglich vorhandene nationale Regelungen, die formalisiert Bodensanierungen sicherstellen, werden als ausreichend angesehen. Die Mitgliedsstaaten sollten hier insbesondere über ihre Erfahrungen informieren und ihre Konzepte zur Prioritätensetzung offen legen. (Sommer/Liese)

Vorgaben für eine nationale Sanierungsstrategie sind verzichtbar. Diesbezüglich vorhandene nationale Regelungen, die formalisiert Bodensanierungen sicherstellen, können als ausreichend angesehen werden. (Haug)

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese und Jutta Haug

Änderungsantrag 476
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Prioritisierung, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren Nationalen verfahren verantwortlich sind.

1. Die Mitgliedstaaten informieren in einem Verfahren nach Artikel 17 über die Sanierungsziele, die nationalen oder regionalen Verfahren zur Prioritätensetzung bei der Bearbeitung, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, und ihren Zeitplan für die Umsetzung.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Sommer/Liese + Haug zu Artikel 14 Titel.

Änderungsantrag von Dorette Corbey

Änderungsantrag 477

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Prioritisierung, beginnend mit **denjenigen**, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die - Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Prioritisierung **unter Beachtung administrativer und politischer Traditionen**, beginnend mit **Bodenverunreinigungen, die sich über die Grenzen hinweg auswirken, und Standorten**, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Or. nl

Begründung

Es gilt klarzustellen, dass solche Probleme, die sich über Grenzen hinweg auswirken, Vorrang haben müssen.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 478

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. **Auf der Grundlage des Verzeichnisses** stellen **die Mitgliedstaaten** binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine **nationale** Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine

1. **Die Mitgliedstaaten** stellen binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Prioritisierung, einen Zeitplan für die Umsetzung und die

Prioritisierung, **beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen**, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für **Haushaltsentscheidungen** in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für **Haushaltsentscheidungen** in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Or. en

Begründung

„Auf der Grundlage des Verzeichnisses“ kann entfallen. Siehe Änderungsantrag von Frau Brepoels zu Artikel 10 Absatz 2. In manchen Mitgliedstaaten sind außerdem die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig und nicht die nationalen Behörden. Schließlich sollte der Artikel umfassender sein: Die menschliche Gesundheit gilt zwar als Priorität, ist aber nicht die einzige.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 479 Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen **sieben** Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Prioritisierung, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für **Haushaltsentscheidungen** in den Mitgliedstaaten nach ihren Nationalen Verfahren verantwortlich sind.

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen **neun** Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine **Prioritisierung**, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für **Haushaltsentscheidungen** in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Or. de

Begründung

Für die Erstellung einer Risikobewertung sowie einer Sanierungsstrategie ist die Frist von sieben Jahren zu kurz bemessen. Der Zeitraum von neun Jahren hingegen ist adäquat.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 480
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2

Wenn Eindämmung der Verunreinigung oder der natürlichen Wiederherstellung angewendet werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verfolgt werden. entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Haug, Artikel 14 Titel.

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese und Jutta Haug

Änderungsantrag 481
Artikel 14 Absatz 2

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens acht Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft. entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Sommer/Liese + Haug zu Artikel 14 Titel.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 482
Artikel 14 Absatz 2

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens **acht** Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle **fünf** Jahre

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens **zehn** Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle **zehn** Jahre

überprüft.

überprüft.

Or. de

Begründung

Um eine gute Umsetzung der Sanierungsstrategie zu ermöglichen ist ein Zeitraum von 10 Jahren nur angemessen. Auch die Überprüfung der Durchführung kann mit Hinblick auf die Anwendung alle 10 Jahre geschehen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug und Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 483
Artikel 15 Absatz 2

2. Auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der in Artikel 8 genannten Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete und der in Artikel 14 genannten nationalen Sanierungsstrategien findet Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2003/35/EG Anwendung. *entfällt*

Or. de

Begründung

Die Bestrebung der Kommission zu einer weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags ist zu unterstützen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit sollte sich darüber hinaus auf die in der Umweltinformationsrichtlinie (2003/35/EG) geregelten Fälle beschränken. Mithin sollte Absatz 2 gestrichen werden.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 484
Artikel 15 Absatz 2

2. Auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der in Artikel 8 genannten Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete und der in Artikel 14 genannten nationalen Sanierungsstrategien findet Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der *2. Auf die Erstellung, Änderung und Aktualisierung der in Artikel 8 genannten Maßnahmenprogramme und der in Artikel 14 genannten nationalen Sanierungsstrategien findet Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie*

Änderungsantrag von Anders Wijkman, Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 485
Artikel 15 a (neu)

Artikel 15a

*Zusammenarbeit zwischen den
Mitgliedstaaten*

Ist einem Mitgliedstaat bekannt, dass eines seiner Risikogebiete oder verunreinigten Gelände vermutlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich unter nachteiligen Auswirkungen zu leiden hat, eine entsprechende Forderung, setzt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Risikogebiete bzw. die verunreinigten Standorte liegen, den anderen Mitgliedstaat in Kenntnis und konsultiert ihn zu den Maßnahmen, die zur Verhütung oder Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen durchgeführt werden sollen.

Begründung

Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist notwendig, um grenzüberschreitende Bodenverschlechterungen anzugehen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle und Jutta Haug

Änderungsantrag 486
Artikel 16 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der

1 Die Mitgliedstaaten **verschaffen** der

Kommission ***binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre*** die folgenden Informationen:

Kommission ***durch ein Verfahren nach Artikel 17 Zugang zu den Daten, aus denen die Informationen nach Artikel 5, 6, 10, 11, 11a und 14 hervorgehen, sowie eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.***

Or. de

Begründung

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zusätzlichem Verwaltungsaufwand muss eine Ausweitung der Dokumentations-, Kartierungs- und Berichtspflichten in jedem Fall vermieden werden, da hierdurch erhebliche einmalige als auch dauerhafte zusätzliche Personal- und Sachkosten auf die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten zukommen.

Die Mitgliedstaaten sollen ihr eigenes Berichterstattungssystem einsetzen können und der Europäischen Kommission auf diesem Wege Informationen zugänglich machen. (Weisgerber/Ulmer + Jeggle)

Der Kommission muss die Möglichkeit eingeräumt werden, mit einem einheitlichen Datenformat in den Mitgliedstaaten gewonnene Informationen und Analysen vergleichen zu können. (Haug)

Änderungsantrag von Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 487
Artikel 16 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten ***übermitteln*** der Kommission ***binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre*** die folgenden Informationen:

1. Die Mitgliedstaaten ***verschaffen*** der Kommission ***durch ein Verfahren nach Artikel 17 Zugang zu den Daten, aus denen die folgenden Informationen nach Artikel 5, 6, 10, 11, 11a und 14 hervorgehen sowie zu einer Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.***

Or. de

Begründung

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zusätzlichem Verwaltungsaufwand muss eine Ausweitung der Dokumentations-, Kartierungs- und Berichtspflichten in jedem Fall vermieden werden, da hierdurch erhebliche einmalige als auch dauerhafte zusätzliche Personal- und Sachkosten auf die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten zukommen.

Die Mitgliedstaaten sollen ihr eigenes Berichterstattungssystem einsetzen können und der Europäischen Kommission auf diesem Wege Informationen zugänglich machen.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 488
Artikel 16 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen **acht** Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle **fünf** Jahre die folgenden Informationen:

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen **zehn** Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle **zehn** Jahre die folgenden Informationen:

Or. de

Begründung

Für die bessere Durchführung der Sanierungsstrategie und insbesondere für die Berichte ist ein Zeitraum von 10 Jahren sinnvoll.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 489
Artikel 16 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen **acht** Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen **zehn** Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:

Or. de

Begründung

Die relevanten Streichungen ergeben sich aufgrund der Änderungsvorschläge.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 490
Artikel 16 Absatz 1 Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Kommission binnen acht Jahren nach

1. Die Mitgliedstaaten **verschaffen** der Kommission binnen acht Jahren nach

[Datum der Umsetzung] und in der Folge
alle fünf Jahre die folgenden Informationen:

[Datum der Umsetzung] und in der Folge
alle fünf Jahre die folgenden Informationen:

Or. de

Begründung

Zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie und zusätzlichem Verwaltungsaufwand muss eine unverhältnismäßige Ausweitung der Dokumentations-, Kartierungs- und Berichtspflichten in jedem Fall vermieden werden, da hierdurch erhebliche einmalige als auch dauerhafte zusätzliche Personal- und Sachkosten auf die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten zukommen. Die personellen Kräfte und finanziellen Mittel sollten vorrangig für die Verhinderung einer Verschlechterung der Bodenqualität zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 491
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a

a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen; entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Haug + Sommer/Liese zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange, Neil Parish, Richard Seeber, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 492
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete; entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Haug + Sommer/Liese

zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Der in den Artikeln 6-8 und Anhang I enthaltene Bodenrisikogebietsansatz soll durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt werden.

Der durch den Risikogebietsansatz erzeugte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der Landeigentümer am Erhalt ihrer Böden nicht verhältnismäßig. Er steht zudem im Widerspruch zu dem Beschluss des Europäischen Rates, den Bürokratieraufwand bis 2012 um 25 % abzubauen. (van Nistelrooij u.a.)

Der in den Artikeln 6-8 und Anhang I enthaltene Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt. (Seeber)

Änderungsantrag von Roberto Musacchio, Dimitrios Papadimoulis und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 493
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete **in einem Format, das in Einklang mit der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG steht;**

Or. en

Begründung

Da die INSPIRE-Richtlinie noch nicht angenommen war, als die Kommission diesen Richtlinienvorschlag vorlegte, sollte sinnvollerweise jetzt direkt auf diese Richtlinie Bezug genommen werden, damit die Kompatibilität des Datenformats gewährleistet ist.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 494
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten **Risikogebiete;**

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten **Prioritäten im Bodenschutz;**

Or. de

Begründung

Die Berichtlegung der MS soll die Prioritäten im Bodenschutz auf regionaler Ebene beschreiben. Zum Informationsaustausch und für Lernschleifen, die die Verbesserung des Bodenschutzes in Europa garantieren, ist ein gemeinsamer Maßstab sinnvoll.

Lernschleifen: Bewährte Maßnahmen werden in den Anhang III aufgenommen. Sie können als Beispiel dienen, von den MS aufgegriffen, durch eigene Erfahrung verbessert werden und danach wieder in den Anhang III gelangen. Dies führt zu einer iterativen Harmonisierung des Bodenschutzes innerhalb der EU auf freiwilliger Basis.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 495
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten **Risikogebiete**;

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten **Gebiete**;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange, Neil Parish, Renate Sommer, Peter Liese und Richard Seeber

Änderungsantrag 496
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c

c) die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle +Haug + Sommer/Liese zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Van Nistelrooij und anderen zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 497
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c

**c) die zur Bestimmung der Risikogebiete
gemäß Artikel 7 verwendete Methode;**

**c) „Best Practice Modelle“ aus ihrem
gemäß Artikel 8 beschlossenen
Maßnahmenprogramm;**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug,
Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange, Neil Parish, Renate Sommer, Peter Liese und
Richard Seeber

Änderungsantrag 498
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d

**d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen
Maßnahmenprogramme sowie eine
Bewertung der Wirksamkeit der
Maßnahmen im Hinblick auf eine
Verminderung drohender und
eingetretener Verschlechterungen der
Bodenqualität;**

entfällt

Or. de

Begründung

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Haug + Sommer/Liese
zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag Van Nistelrooij und anderen zu Artikel 16 Absatz 1
Buchstabe b.*

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber, zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 499
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d

d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen **Maßnahmenprogramme** sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;

d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen **Maßnahmen** sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Richard Seeber, Hartmut Nassauer, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 500
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e

e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Haug + Sommer/Liese zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Entsprechend den Änderungsanträgen zu Art. 10, 11 und 14 sind die entsprechenden Berichtspflichten zu streichen. (Seeber)

Folgeantrag zu der Streichung von Kapitel 3 (Artikel 9-14) (Nassauer)

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 501
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e

e) **das Ergebnis** der Bestimmung von Standorten **gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis** verunreinigter Standorte;

e) die **Strategie zur Ermittlung** verunreinigter Standorte;

Or. en

Begründung

Die Änderungen beziehen sich auf die Änderungsanträge von Frau Brepoels zu den Artikeln 10 und 11.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 502
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e

e) **das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis** verunreinigter **Standorte**;

e) das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte **System zur Bestimmung** verunreinigter **Flächen**;

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 503
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e a (neu)

ea) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 13 Absatz 3a ergriffenen Initiativen;

Or. en

Begründung

Die Gemeinschaft sollte die Maßnahmen überwachen, die die Mitgliedstaaten zur Entwicklung finanzieller Instrumente eingeführt haben, mit denen die Sanierung von Standorten vorangetrieben werden soll, falls der Verursacher nicht haftbar gemacht werden oder aber die Kosten für die Sanierung nicht tragen kann.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 504
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e b (neu)

***eb) einen Bericht über die
Versicherungsbedingungen und andere
Formen finanzieller Sicherheiten für die
Sanierung.***

Or. en

Begründung

Die Gemeinschaft sollte die Maßnahmen überwachen, die die Mitgliedstaaten zur Entwicklung finanzieller Instrumente eingeführt haben, mit denen die Sanierung von Standorten vorangetrieben werden soll, falls der Verursacher nicht haftbar gemacht werden oder aber die Kosten für die Sanierung nicht tragen kann.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 505
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e c (neu)

***ec) einen Bericht über die auf nationaler
Ebene bestehenden Mängel in Bezug auf
die Sanierung verunreinigter Standorte.***

Or. en

Begründung

Auf nationaler Ebene ist festzustellen, welche Hindernisse einer Sanierung verunreinigter Standorte womöglich im Wege stehen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug,

Hartmut Nassauer, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 506
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f

f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie; **entfällt**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Haug + Sommer/Liese zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Folgeantrag zu der Streichung von Kapitel 3 (Artikel 9-14). (Nassauer)

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 507
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f

f) die gemäß Artikel 14 festgelegte **nationale** Sanierungsstrategie; f) die gemäß Artikel 14 festgelegte Sanierungsstrategie;

Or. en

Begründung

Die Änderung macht deutlich, dass in manchen Mitgliedstaaten die Regionalbehörden für die Bodengesetzgebung zuständig sind und nicht die nationalen Behörden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 508
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g

g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung. **entfällt**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Haug + Sommer/Liese zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Hoppenstedt zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 509
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g

g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.

g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung. ***Allfällige für die Buchstaben b, c und e benötigte Karten werden im Maßstab 1:500.000 erstellt.***

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Dorette Corbey und Glenis Willmott

Änderungsantrag 510
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten dürfen die Informationen, die sie über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Bodenverunreinigungen, Erosion, Verlust organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung oder Erdrutsche zur Verfügung stellen, einschränken. Außerdem dürfen sie sich in ihren Berichten auf den möglichen Mehrwert ihrer Informationen für andere Mitgliedstaaten konzentrieren.

Or. en

Begründung

Dadurch werden überflüssige Berichte unterbunden.

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese und Richard Seeber

Änderungsantrag 511
Artikel 16 Absatz 2

**2. Die Informationen nach Absatz 1
Buchstabe b sind durch Metadaten zu
ergänzen und als dokumentierte digitale
geografisch kodierte Daten in einem
Format vorzulegen, das von einem
geografischen Informationssystem (GIS)
gelesen werden kann.** **entfällt**

Or. de

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt. (Sommer/Liese)

Die relevanten Streichungen ergeben sich aufgrund der Änderungsvorschläge. (Seeber)

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 512
Artikel 16 Absatz 2

**2. Die Informationen nach Absatz 1
Buchstabe b sind durch Metadaten zu
ergänzen und als dokumentierte digitale
geografisch kodierte Daten in einem
Format vorzulegen, das von einem
geografischen Informationssystem (GIS)
gelesen werden kann.**

**2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der
Kommission die Einzelheiten ihrer Regeln
der guten fachlichen Praxis der
Bodennutzung binnen fünf Jahren nach
[Datum der Umsetzung]. Die Kommission
fertigt über diese Regeln zwei Jahre nach
Übermittlung der Informationen durch die
Mitgliedstaaten einen Bericht an, den sie
dem Europäischen Parlament und dem Rat
übermittelt.**

Or. de

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz soll durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung

einzuführen, ersetzt werden.

Der durch den Risikogebietsansatz erzeugte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der Landeigentümer am Erhalt ihrer Böden nicht verhältnismäßig. Er steht zudem im Widerspruch zu dem Beschluss des Europäischen Rates, den Bürokratieaufwand bis 2012 um 25 % abzubauen.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 513
Artikel 16 Absatz 2

2. Die **Informationen** nach Absatz 1 **Buchstabe b** sind durch **Metadaten** zu **ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.**

2. Die **Mitgliedstaaten können zur Informationsverschaffung** nach Absatz 1 **auch von ihren eigenen Systemen Gebrauch machen.**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Hoppenstedt, Weisgerber / Ulmer, Jeggle zu Artikel 16 Absatz 1 Einleitung.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 514
Artikel 16 Absatz 2

2. Die **Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b** sind durch **Metadaten** zu **ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.**

2. Die **Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Einzelheiten ihrer Regeln der guten fachlichen Praxis der Bodennutzung binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung]. Die Kommission fertigt über diese Regeln zwei Jahre nach Übermittlung der Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht an, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 515
Artikel 16 Absatz 2

2. Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b sind durch Metadaten zu ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.

2. Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b sind durch Metadaten zu ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das ***entsprechend der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG*** von einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 516
Artikel 16 Absatz 2 a (neu)

2a. Erfolgreiche gemäß dem vorliegenden Artikel evaluierte und übermittelte Maßnahmen und Maßnahmenprogramme können als „Best Practice Modelle“ dem Anhang III beigefügt werden.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 517
Artikel 17

Artikel 17

entfällt

Informationsaustausch

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Or. de

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt.

Änderungsantrag von Cristina Gutiérrez-Cortines

Änderungsantrag 518
Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von **Risikogebieten** gemäß Artikel 6 *und über* die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei **verunreinigten** Standorten.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch **und die Koordination** zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über

a) vorbildliche Methoden für die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfunktion als Kohlenstoffspeicher gemäß Artikel 3;

b) die Bestimmung wertvoller Böden und vorbildlicher Methoden zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung ihrer Merkmale und Funktionen gemäß Artikel 4 Absatz 1a;

c) die Kodizes bewährter Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1b, einschließlich vorbildlicher Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Erosion, Verlust

organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdbeben, negativen Auswirkungen des Klimawandels, Wüstenbildung und Rückgang der Artenvielfalt infolge der Verschlechterung des Bodens;

d) die Kodizes bewährter Verfahren bei Versiegelungen gemäß Artikel 5;

e) die Bestimmung von *prioritären Gebieten* gemäß Artikel 6;

f) die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei *belasteten* Standorten;

g) wissenschaftliche Informationen über den Bodenschutz, unter anderem das Siebte Rahmenprogramm und die Nachfolgeprogramme.

Or. en

Begründung

Die Plattform für den Informationsaustausch sollte eine größere Rolle spielen und stärker im Mittelpunkt stehen als im Kommissionsvorschlag. Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 82 des Berichtsentwurfs, fügt jedoch noch den Passus „und die Koordination“ ein, damit klar wird, dass diese Plattform auch der Koordinierung dient.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 519 Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die **Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und** über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden **der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.**

1. Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die **Informationen nach Artikel 16**, über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden **sowie über die Erfahrungen bei der Verhinderung einer Verschlechterung der Bodenqualität und im Umgang mit Bodenverunreinigungen.**

Begründung

Bei der Einrichtung einer Plattform für den Informationsaustausch sollte ein breiter Zugang zu der Plattform und eine aktive Einbindung aller relevanten Gruppen ermöglicht werden. Dabei ist jedoch auf eine pragmatische Vorgehensweise unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme sowie auf Kompatibilität zu nationalen Informationssystemen zu achten, zumal nicht alle nationalen Systeme den Regelungen der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) unterliegen. (Weisgerber/Ulmer)

Die Einrichtung einer Plattform für den Informationsaustausch stellt einen zentralen Vorschlag zur Verbesserung der Bodenqualität in der Gemeinschaft dar, die den Wissenstransfer fördern und Synergien erschließen kann. (Jeggle)

Der Wissenstransfer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entspricht einem Grundanliegen dieser Richtlinie. Der breite Zugang zu dieser Plattform ermöglicht eine breite Förderung des Austausches im Sinne von best practice. (Haug)

Die Einrichtung einer Plattform für den Informationsaustausch stellt einen zentralen Vorschlag zur Verbesserung der Bodenqualität in der Gemeinschaft dar, die den Wissenstransfer fördern und Synergien erschließen kann. Ein breiter Zugang zu dieser Plattform und eine aktive Einbindung aller relevanten Gruppen, die über Fachwissen, vorbildliche Verfahrensweisen hinsichtlich eines angemessenen Bodenschutzes und langjährige Erfahrung verfügen, sollte ermöglicht werden. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Vittorio Prodi und Alfonso Andria

Änderungsantrag 520 Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten. **Die Kommission entwickelt gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 Leitlinien für die Methoden der Risikobewertung für verunreinigte Standorte.**

Begründung

In vielen Mitgliedstaaten sind die Leitlinien für die Methoden bei der Risikobewertung an verunreinigten Standorten je nach Region (und sogar von Stadt zu Stadt) unterschiedlich. Dies schafft nicht nur Ungewissheit für diejenigen, die in Sanierungsmaßnahmen investieren, sondern führt auch zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die wiederum die Sanierung verzögern. Verzögerungen bei Sanierungsmaßnahmen gefährden die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Deshalb sind auch im Hinblick auf die Schaffung EU-weit einheitlicher Bedingungen für die Ermittlung und Sanierung verunreinigter Standorte auf EU-Ebene so schnell wie möglich Leitlinien für die Methoden der Risikobewertung an verunreinigten Standorten zu entwickeln.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 521 Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, **den regionalen und lokalen Behörden** und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 **sowie in Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)** und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Or. en

Begründung

Die bereits vorhandenen, von der EU für die Geodateninfrastruktur geförderten Instrumente müssen einbezogen werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 522 Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten]

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten]

errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 **sowie über die Methoden für die Ableitung der Referenzwerte** und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Or. en

Begründung

In diesem Rahmen sollte auch diskutiert werden, ob es sinnvoll und möglich ist, die Methoden zur Ableitung von Referenzwerten zu harmonisieren.

Änderungsantrag von Roberto Musacchio, Dimitrios Papadimoulis und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 523 Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6, **über die in Artikel 13 Absatz 3 genannten Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung verunreinigter Standorte** und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Or. en

Begründung

Da die Umsetzung der Richtlinie kritisch und schwierig werden dürfte, ist es ausgesprochen sinnvoll, einen diesbezüglichen Informationsaustausch einzurichten.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 524
Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6, **über die Erfahrungen mit der Ermittlung von Tätigkeiten, die potenziell in hohem Maße zu Bodenverunreinigungen führen oder dazu geführt haben, zu den bewährten Methoden für die Untersuchung und Sanierung von Böden** und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Or. en

Begründung

Der Informationsaustausch sollte sich auf alle Instrumente erstrecken.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 525
Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von **Risikogebieten** gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten **Standorten**.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von **Gebieten** gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten **Flächen**.

Or. de

Begründung

Die Einrichtung einer Plattform für den Informationsaustausch stellt einen zentralen Vorschlag zur Verbesserung der Bodenqualität in der Gemeinschaft dar, die den

Wissenstransfer fördern und Synergien erschließen kann. Ein breiter Zugang zu dieser Plattform und eine aktive Einbindung aller relevanten Gruppen, die über Fachwissen, vorbildliche Verfahrensweisen hinsichtlich eines angemessenen Bodenschutzes und langjährige Erfahrung verfügen, sollte ermöglicht werden.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 526
Artikel 17 Absatz 1 a (neu)

1a. Bei der Errichtung berücksichtigt die Kommission die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme und achtet auf Kompatibilität zu nationalen Informationssystemen. Die Regelungen der Richtlinie 2007/2/EG bleiben unberührt. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission in Hinblick auf die Qualität von Daten und Metadaten sowie bezüglich der Verwendung von Daten aus der Vergangenheit.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Artikel 17.

Bei der Einrichtung einer diesbezüglichen Plattform ist auf eine pragmatische Vorgehensweise unter Berücksichtigung der in den Mitgliedsstaaten vorhandenen Systeme zu achten. (Jeggle)

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Sommer/Liese zu Artikel 17.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 527
Artikel 17 Absatz 1 b (neu)

1b. Stellt sich auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Gefahrenabschätzung bei Bodenverunreinigungen nach Artikel 11a

harmonisiert werden müssen oder eine Anpassung der Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geboten ist, schlägt die Kommission gemäß Artikel 251 des Vertrags gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen bzw. die notwendigen Anpassungen vor.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Artikel 17.

Der in Artikel 18 enthaltene Ansatz ist systematisch besser Artikel 17 zuzuordnen. (Jeggle)

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Sommer/Liese zu Artikel 17.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 528
Artikel 17 a (neu)

Artikel 17a

Finanzierung von Maßnahmen

Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten nach dieser Richtlinie treffen müssen, werden von der Gemeinschaft nicht finanziert oder mitfinanziert.

Or. de

Begründung

Da Böden in privatem oder öffentlichem Eigentum stehen und weitgehend unbeweglich sind, soll das Verursacherprinzip nicht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem EU-Haushalt aufgeweicht werden. Außerdem vermeidet der Änderungsantrag, dass Mitgliedsstaaten, die in der Vergangenheit erhebliche finanzielle und administrative Anstrengungen unternommen haben, um die in Artikel 1 genannten Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen oder sanierungsbedürftige Böden bereits in erheblichem Umfang saniert haben, benachteiligt werden.

Änderungsantrag von Dorette Corbey, María Sornosa Martínez und Edite Estrela

Änderungsantrag 529
Artikel 17 a (neu)

Artikel 17a

Solidarität bei den Reaktionen auf die Probleme im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Für Bodenprobleme wie Erosion, Waldbrände, Wüstenbildung, Dürre und Versalzung ist zumindest teilweise der Klimawandel die Ursache. Solidarität ist gefragt, wenn die Probleme im Zusammenhang mit dem Klimawandel gelöst werden sollen. Die Kommission lotet bis spätestens zum 1. Juli 2008 die praktischen Anwendungsmöglichkeiten eines Solidaritätsmechanismus aus. Dazu gehören eine Mittelausstattung und die Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme dieses Mechanismus durch die Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Es ist klar, dass die Erwärmung der Erde ein globales Problem ist. Der Klimawandel wird vermutlich nicht alle Mitgliedstaaten in gleichem Maße betreffen. Der Boden dürfte unter dem Klimawandel leiden. Die Anpassungen an diese Veränderungen können kostspielig werden. Solidarität ist deshalb notwendig.

Änderungsantrag von Renate Sommer, Peter Liese, Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Hartmut Nassauer und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 530
Artikel 18

1. Die Kommission kann Anhang I nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen. **entfällt**

2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten

Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.

3. Binnen vier Jahren nach [Inkrafttreten] erlässt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 zwecks Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 die nötigen Vorschriften zur Qualität von Daten und Metadaten, zur Verwendung von Daten aus der Vergangenheit, zu Methoden, zum Zugang und zu Datenaustauschformaten.

Or. de

Begründung

Für die Ausgestaltung der Anforderungen zur EU-Richtlinie, insbesondere bezüglich der Festlegung der Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenkontaminationen, sollte ein Verfahren gewählt werden, das die Belange aller betroffenen Interessengruppen (stakeholder) berücksichtigt und eine ausreichende Beteiligung gewährleistet. Die in Abs. 3 enthaltene Ermächtigung an die Kommission zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu Dateninhalten und –austausch ist entbehrlich. (Sommer/Liese)

Die Regelungen sind inhaltlich Artikel 17 zuzuordnen (s. Änderungsvorschlag zu Art. 17).

Für die Ausgestaltung der konkreten Anforderungen zur EU-Richtlinie, insbesondere bezüglich der Festlegung der Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenkontaminationen, sollte nicht auf einen Ausschuss gemäß Beschluss 1999/468/EG (Komitologie) zurückgegriffen werden.

Die in Absatz 3 enthaltene Ermächtigung wird Artikel 17 zugeordnet. (Weisgerber/Ulmer + Jeggle)

Änderungen von Anhang I sind nicht nur von rein technischer Bedeutung, sondern von erheblicher politischer und wirtschaftlicher Relevanz für die ausführenden Stellen und erfordern daher die grundsätzliche Beteiligung des Europäischen Parlaments. Ein Vetorecht des Europäischen Parlamentes im Sinne des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG wäre daher unzureichend. (Nassauer)

Änderungsantrag von Richard Seeber und Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 531
Artikel 18 Absatz 1

1. Die Kommission kann Anhang I nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen. **entfällt**

Or. de

Begründung

Wichtige Änderungen der Richtlinie sollen im Wege des Mitentscheidungsverfahrens und nicht im Ausschussverfahren getroffen werden. (Seeber)

Das Komitologieverfahren ist nicht geeignet. Es sollte hier das Verfahren nach Art. 251 EGV angewendet werden. (Hoppenstedt)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 532
Artikel 18 Absatz 1

1. Die Kommission kann Anhang I nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.

1. Bei der Errichtung der Informationsplattform berücksichtigt die Kommission die in den Mitgliedsstaaten vorhandenen Systeme und achtet auf Kompatibilität zu nationalen Informationssystemen. Die Regelungen der Richtlinie 2007/2/EG bleiben unberührt. Die Mitgliedsstaaten unterstützen die Kommission im Hinblick auf die Qualität von Daten und Metadaten sowie bezüglich der Verwendung von Daten aus der Vergangenheit.

Or. de

Begründung

Es gilt bei der Durchführung der Informationsplattform eine pragmatische Vorgehensweise zu wählen.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 533
Artikel 18 Absatz 1

1. Die Kommission kann **Anhang I** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.

1. Die Kommission kann **Anhang III** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.

Or. de

Begründung

Die Änderung von Anhang I kann unter Umständen zu einer inhaltlichen Änderung der Richtlinie führen. Dies kann zu einer neuerlichen Konzentration auf Aufnahmen, Kartierungen und Analysen führen, was einen zeitweiligen Stillstand im Bodenschutz bedeuten kann. Die Anpassung von „Best Practice Modellen“ an den Stand der Wissenschaft und Technik unterstützt den Fortschritt im Bodenschutz.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 534
Artikel 18 Absatz 2

2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Seeber zu Artikel 18 Absatz 1.

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 535
Artikel 18 Absatz 2

2. Stellt sich auf der Grundlage des in **Artikel 17** genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, **beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3** gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.

2. Stellt sich auf der Grundlage des in **Absatz 1** genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen **nach Artikel 11a** harmonisiert werden müssen **oder eine Anpassung der Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geboten ist, schlägt die Kommission gemäß Artikel 251 des Vertrags** gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen **bzw. die notwendigen Anpassungen vor.**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Haug zu Artikel 18 Absatz 1.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 536
Artikel 18 Absatz 2

2. **Stellt sich** auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches **heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen**, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.

2. **Spätestens [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie]** beschließt die Kommission auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches **eine gemeinsame Methode für die Ermittlung von Risikogebieten sowie** gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen **und für die Ableitung von Referenzwerten** gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3.

Or. en

Begründung

Es muss ein transparentes, demokratisches und praxisgerechtes Verfahren geben, an dem sich alle interessierten Kreise beteiligen.

Änderungsantrag von Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 537 Artikel 18 Absatz 2

2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, **beschließt** die Kommission gemäß **dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3** gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.

2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, **schlägt** die Kommission gemäß Artikel **251 des Vertrags** gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen **vor**.

Or. de

Begründung

Das Beschließen von gemeinsamen Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen hat bedeutende Auswirkungen auf die Reichweite der europäischen Bodengesetzgebung. Insofern ist das Komitologieverfahren nicht geeignet. Es sollte hier das Verfahren nach Art. 251 EGV angewendet werden.

Änderungsantrag von Richard Seeber, Jutta Haug und Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 538 Artikel 18 Absatz 3

3. Binnen vier Jahren nach [Inkrafttreten] entfällt
erlässt die Kommission gemäß dem
Regelungsverfahren nach Artikel 19 Absatz
2 zwecks Durchführung der Bestimmungen
des Artikels 16 die nötigen Vorschriften zur
Qualität von Daten und Metadaten, zur
Verwendung von Daten aus der
Vergangenheit, zu Methoden, zum Zugang
und zu Datenaustauschformaten.

Ausschuss unterstützt (nachfolgend als „der Ausschuss“ bezeichnet).

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a, Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Or. de

Begründung

Änderungen dieser Richtlinie sind nicht nur von rein technischer Bedeutung, sondern von erheblicher politischer und wirtschaftlicher Relevanz für die ausführenden Stellen und erfordern daher eine grundsätzliche Beteiligung des Europäischen Parlaments. Ein Vetorecht des Europäischen Parlaments im Sinne des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG wäre unzureichend. (Nassauer)

Folgeänderung zu Artikel 18. (Hoppenstedt)

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 541
Artikel 19 Absatz 4

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ***In dieser wird den Vertretern der beteiligten Kreise das Recht eingeräumt, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen.***

Or. de

Begründung

Es ist wichtig, dass ein transparentes, demokratisches und praxisgerechtes Verfahren mit allen Mitwirkenden vonstatten geht.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 542
Artikel 19 Absatz 4 a (neu)

**4a. Der Ausschuss konsultiert vor seinen
Entscheidungen die betroffenen
Wirtschaftskreise und Umweltverbände.**

Or. de

Begründung

Es ist wichtig, dass ein transparentes, demokratisches und praxisgerechtes Verfahren mit allen Mitwirkenden vonstatten geht.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 543
Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **zwei** Jahren nach **Übermittlung der Maßnahmenprogramme und nationalen Sanierungsstrategien** einen ersten Bewertungsbericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

1. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **drei** Jahren nach **Errichtung der Informationsplattform nach Artikel 17** einen ersten Bewertungsbericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

Or. de

Begründung

Anpassung an die vorstehenden Änderungen.

Eine erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren erscheint ausreichend. (Jeggle + Sommer/Liese)

Anpassung an die Änderungen zu Artikel 17.

Eine erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren erscheint ausreichend. (Weisgerber/Ulmer)

Änderungsantrag von Jutta Haug

Änderungsantrag 544
Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von zwei Jahren nach **Übermittlung der Maßnahmenprogramme und nationalen Sanierungsstrategien** einen ersten Bewertungsbericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

1. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von zwei Jahren nach **Errichtung der Informationsplattform nach Artikel 17** einen ersten Bewertungsbericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

Or. de

Begründung

Anpassung an die Änderungsanträge zu den Artikeln 16, 17, 18.

Änderungsantrag von Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Renate Sommer, Peter Liese und Jutta Haug

Änderungsantrag 545
Artikel 20 Absatz 2

2. Die Berichte gemäß Absatz 1 umfassen einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage einer von der Kommission in Anwendung von Artikel 16 vorgenommenen Bewertung. **entfällt**

Or. de

Begründung

Anpassung an die vorstehenden Änderungen.

Eine erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren erscheint ausreichend. (Jeggle + Sommer/Liese)

Anpassung an die Änderungen zu Artikel 17.

Eine erstmalige Berichterstattung nach drei Jahren erscheint ausreichend. (Weisgerber/Ulmer)

Anpassung an die Änderungsanträge zu den Artikeln 16, 17, 18. (Haug)

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 546
Artikel 20 a (neu)

Artikel 20a

Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie treffen müssen, werden von der Europäischen Gemeinschaft nicht finanziert oder mitfinanziert.

Or. de

Begründung

Da Böden in privatem oder öffentlichem Eigentum stehen, soll das Verursacherprinzip nicht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem EU-Haushalt aufgeweicht werden. Die Förderung von freiwilligen Maßnahmen oder von Maßnahmen, die im Ermessen der Mitgliedstaaten stehen, bleibt nach diesem Artikel weiterhin möglich, z.B. aus Mitteln der Strukturfonds.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 547
Artikel 21

Überprüfung

Vorschlag für eine Richtlinie über Bioabfall und Überprüfung

Spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Bioabfall vor, die Qualitätsnormen für die Verwendung von Bioabfall als Bodenverbesserer festlegt.

Die Kommission überarbeitet diese Richtlinie spätestens [fünfzehn Jahre nach deren Inkrafttreten] und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Die Kommission überarbeitet diese Richtlinie spätestens [fünfzehn Jahre nach deren Inkrafttreten] und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Or. en

Begründung

Eine Richtlinie über Bioabfall ist notwendig, um Bioabfall aus Abfalldeponien und Verbrennungsanlagen abzuziehen und einer hoch effizienten Verwendung als Bodenverbesserer zuzuführen, mit dem der Anteil organischer Substanzen im Boden gesteigert werden kann.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange und Neil Parish

Änderungsantrag 548 Artikel 22

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen spätestens bis zu dem in Artikel 24 genannten Zeitpunkt mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung **der Kapitel I und III** dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen spätestens bis zu dem in Artikel 24 genannten Zeitpunkt mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Or. de

Begründung

Spezielle Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Kapitels II durch Landeigentümer und -nutzer sind nicht erforderlich. Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorgaben in Kapitel I und III, insbesondere in Artikel 4 und 9, reichen bei nicht umweltgerechter Landnutzung aus. Für die Landwirtschaft ist im Rahmen der Reform der GAP ein hinreichendes Kontroll- und Sanktionierungssystem vorgesehen.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 549 Artikel 23

Artikel 23

entfällt

Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie

2004/35/EG erhält folgende Fassung:

“3. Die zuständige Behörde verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie xx/xx/xx können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde selbst ergriffen werden, wenn der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) dieses Artikels nicht nachkommt oder nicht ermittelt werden kann oder gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen muss.“

Or. de

Begründung

Die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand ist durch diese Bestimmung nicht abschätzbar. Es sollte der Beurteilung der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, in welchem Ausmaß sie derartige Umweltschäden sanieren (können).

Änderungsantrag von Péter Olajos

Änderungsantrag 550

ARTIKEL 23

Artikel 6 Absatz 3 (Richtlinie 2004/35/EG)

3. Die zuständige Behörde verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie xx/xx/xx können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde selbst ergriffen werden, wenn der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) dieses Artikels nicht nachkommt oder nicht ermittelt werden kann oder gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen muss.“

3. Die zuständige Behörde verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie xx/xx/xx können diese Maßnahmen **als letzte Möglichkeit** von der zuständigen Behörde selbst ergriffen werden, wenn der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) dieses Artikels nicht nachkommt oder nicht ermittelt werden kann oder gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen muss.“

Or. en

Änderungsantrag von Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Elisabeth Jeggle, Jutta Haug, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 551
Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

Bei unverändertem Fortbestand bereits bestehender nationaler Vorschriften ist die Bekanntmachung der Übereinstimmung ausreichend.

Or. de

Begründung

Nach Auffassung der Kommission bedürfen einige bestehende Regelungen in den Mitgliedstaaten keiner Anpassung an den Inhalt der Richtlinie, da diese über einen gleichen oder besseren Schutzstandard verfügen und mit den Regelungen der Richtlinie im Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund ist eine formale Neubekanntmachung dieser Regelungen unter Bezug auf diese Richtlinie entbehrlich und reicht die amtliche Bekanntmachung der Übereinstimmung aus. (Weisgerber/Ulmer + Jeggle + Sommer/Liese)

Nach Auffassung der Kommission bedürfen einige bestehende Regelungen in den Mitgliedstaaten keiner Anpassung an den Inhalt der Richtlinie, da diese über einen gleichen oder besseren Schutzstandard verfügen und mit den Regelungen der Richtlinie im Einklang stehen. (Haug)

Änderungsantrag von Richard Seeber, Thomas Ulmer, Lambert van Nistelrooij, Esther De Lange, Neil Parish, Renate Sommer, Peter Liese und Elisabeth Jeggle

Änderungsantrag 552
Anhang I

Anhang I

entfällt

Or. de

Begründung

Der in den Artikel 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz wird durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt. (Seeber)

Die beschriebenen Kriterien liegen in den Mitgliedstaaten und Regionen nicht flächendeckend vor. Da Kriterien und Maßstab für die im ursprünglichen

Richtlinienvorschlag gewollte Gebietsausweisung aber völlig ungeeignet sind, sind die Kriterien insgesamt abzulehnen. (Ulmer + Jeggle)

Der in den Artikeln 6-8 und Anhang I enthaltende Bodenrisikogebietsansatz soll durch die Verpflichtung, flächendeckende Regeln für die gute fachliche Praxis der Bodennutzung einzuführen, ersetzt werden.

Der durch den Risikogebietsansatz erzeugte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund des Eigeninteresses der Landeigentümer am Erhalt ihrer Böden nicht verhältnismäßig. Er steht zudem im Widerspruch zu dem Beschluss des Europäischen Rates, den Bürokratieraufwand bis 2012 um 25 % abzubauen. (Van Nistelrooij u.a.)

Die Regelungen zu Kapitel II berücksichtigen nicht nationale Vorleistungen und führen zu Doppelregelungen mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand. Die in Kapitel II genannten potenziellen Gefahren weisen starke regionale Unterschiede auf, so dass Bewertungen auf lokaler Ebene durchzuführen sind. Eine pauschale "Stigmatisierung" als "Risikogebiet" führt zu einer unangemessenen Belastung von Grundstückseigentümern. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 553
Anhang I Abschnitt 1

Anhang I, Abschnitt 1

entfällt

Or. de

Begründung

Kapitel II in Verbindung mit Anhang I berücksichtigt nicht die von den Mitgliedstaaten erbrachten Vorleistungen. Sie führen zu Doppelregelungen und verursachen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Die potenziellen Gefahren weisen starke regionale Unterschiede auf, so dass Bewertungen auf lokaler Ebene durchzuführen sind. Ein pauschale Stigmatisierung als „Risikogebiet“ wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Die in Anhang I beschriebenen Kriterien sind zu pauschal und berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Datengrundlagen.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 554
Anhang I Abschnitt 1 Reihe 3 a (neu)

Gehalt an organischer Substanz

Begründung

Ein durch Erosion bedrohtes Gebiet zeichnet sich auch durch den geringen Gehalt an organischer Substanz beziehungsweise an Humus im Boden aus. Durch die Messung dieses Parameters können, im Einklang mit den anderen Parametern, Bedarfsanalysen erstellt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ein ausreichender Humusgehalt im Boden verbessert deutlich die Wasserhaltekapazität, wodurch Erosionen vermieden werden können.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 555
Anhang I Abschnitt 1 Reihen 8, 9 und 9 a (neu)

Hydrologische Verhältnisse

Hydrologische **und hydrogeologische**
Verhältnisse

Agroökologische Zone

Agroökologische Zone

**Anthropogene Faktoren (z. B. hydraulische
Arbeiten usw.)**

Begründung

Um festzustellen, welche Gebiete von Erosion gefährdet sind, sollten von Menschen erbaute Anlagen ebenso wie die Hydrogeologie zu den Gefährdungsfaktoren gezählt werden, wobei letztere in ganz wesentlichem Umfang auf Oberflächengewässer Einfluss nimmt und unmittelbar für Erosion verantwortlich ist.

Änderungsantrag von John Bowis und Eija-Riitta Korhola

Änderungsantrag 556
Anhang I Abschnitt 1 Reihe 9 a (neu)

pH-Wert

Begründung

Nur Böden mit einem angemessenen pH-Wert sorgen für eine stabile Bodenstruktur und verringern die Gefahr der Erosion. Erreicht wird dies durch die Porenstabilisation der

Tonminerale. Die Kartenhausstruktur der Bodenaggregate wird so stabilisiert.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 557
Anhang I Abschnitt 2

Anhang I, Abschnitt 2

entfällt

Or. de

Begründung

Kapitel II in Verbindung mit Anhang I berücksichtigt nicht die von den Mitgliedstaaten erbrachten Vorleistungen. Sie führen zu Doppelregelungen und verursachen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Die potenziellen Gefahren weisen starke regionale Unterschiede auf, so dass Bewertungen auf lokaler Ebene durchzuführen sind. Eine pauschale Stigmatisierung als „Risikogebiet“ wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Die in Anhang I beschriebenen Kriterien sind zu pauschal und berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Datengrundlagen.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 558
Anhang I Abschnitt 2 Reihe 8

Bodennutzung (einschließlich
Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche
Anbauformen und Forstwirtschaft)

Bodennutzung (einschließlich
Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche
Anbauformen, **Bergbau** und Forstwirtschaft)

Or. en

Begründung

Bergbautätigkeiten führen zu einer Denudation des Bodens. Nach Beendigung der Bergbautätigkeiten ist eine Wiederherstellung vorzunehmen, der als Kriterium noch größere Bedeutung beikommt, wenn die Ausbeutung illegal erfolgt.

Änderungsantrag von John Bowis und Eija-Riitta Korhola

Änderungsantrag 559
Anhang I Abschnitt 2 Reihe 8 a (neu)

pH-Wert

Or. en

Begründung

Die Versauerung gefährdet durch den pH-Wert das C/N-Verhältnis, das für das Pflanzenwachstum, die Speicherung von Nährstoffen und Bodenorganismen wichtig ist.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 560
Anhang I Abschnitt 3

Anhang I Abschnitt 3

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Anhang I Abschnitt 2.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 561
Anhang I Abschnitt 3 Reihe 7

Bodennutzung (einschließlich
Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche
Anbauformen und Forstwirtschaft)

Bodennutzung (einschließlich
Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche
Anbauformen und Forstwirtschaft **sowie**
Flächennutzung für städtebauliche und
industrielle Zwecke)

Or. en

Begründung

Flächennutzung für städtebauliche und industrielle Zwecke ist eine erhebliche Ursache der Verdichtung.

Änderungsantrag von Eija-Riitta Korhola und John Bowis

Änderungsantrag 562
Anhang I Abschnitt 3 Reihe 8 a (neu)

pH-Wert

Or. en

Begründung

Optimale pH-Werte begünstigen die Bodenstabilität und verringern so die Gefahr der Erosion und der Verdichtung durch die Konsolidierung der Tonminerale.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 563
Anhang I Abschnitt 4

Anhang I, Abschnitt 4

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Anhang I Abschnitt 2.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 564
Anhang I Abschnitt 4 Reihe 4 a (neu)

Nähe zu Straßen

Or. en

Begründung

Im Winter wird in vielen Ländern immer noch Salz gestreut, um überfrorene Straßen aufzutauen, was zur Versalzung führt, wenn das Wasser abfließt. Angesichts des dichten Straßennetzes in manchen Teilen von Europa ist dies eine erhebliche Quelle von Versalzung und muss entsprechend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 565
Anhang I Abschnitt 4 Reihen 6 a und 6 b (neu)

Senkungen in küstennahen Gebieten

***Rückgang des Grundwassers in
Übergangsgebieten (Brackwasser)***

Or. en

Begründung

In Gebieten mit Küstenaquiferen kann eine topographische Verschlechterung durch Senkung zur Imbibition und zur Versalzung des Bodens führen. Geht ein Küstenaquifer in extremem Ausmaß zurück, kann dies dazu führen, dass der Punkt, an dem Süßwasser und Salzwasser aufeinander treffen, ansteigt und es zur Versalzung des Bodens kommt.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber und Thomas Ulmer

Änderungsantrag 566
Anhang I Abschnitt 5

Anhang I, Abschnitt 5

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag Weisgerber/Ulmer zu Anhang I Abschnitt 2.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 567
Anhang I Abschnitt 5 Reihen 6, 6 a und 6 b (neu)

Klima

***Klima und Klimawandel (z. B.
Schwankungen der Dicke und der
Verteilung des Permafrostes, die in
periglazialen Zonen Prozesse der
Bodeninstabilität auslösen)***

***Hydrogeologische Bedingungen
(Tiefenprofil der Wasserdurchlässigkeit)***

Anthropogene Faktoren

Or. en

Begründung

Schwankungen der Menge und der Intensität des Niederschlags tragen in erheblichem Maße zur Änderung der Bodenbelastung bei, wenn dieser durch Erosion und Erdrutsche gefährdet ist. Der Temperaturanstieg führt dazu, dass der Eisgehalt in Permafrostzonen sinkt und in periglazialen Zonen Prozesse der Bodeninstabilität auslöst.

Änderungsantrag von Cristina Gutiérrez-Cortines, John Bowis und Eija-Riitta Korhola

Änderungsantrag 568
Anhang I, Abschnitt 5 a (neu)

GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG DURCH VERSAUERUNG BEDROHTER GEBIETE

pH-Wert

Bodentypologische Einheit (Bodentyp)

Bodentextur

Klima

Landnutzung

Organische Substanzen im Boden

Kationenaustauschkapazität (KAK)

Or. en

Begründung

Versauerung steht mit all den genannten Faktoren in Zusammenhang, die für das Pflanzenwachstum und die ökologischen Merkmale wichtig sind, einschließlich der Kationenaustauschkapazität (KAK).

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 569
Anhang I Abschnitt 5 a (neu)

**GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE
BESTIMMUNG DURCH VERSAUERUNG
BEDROHTER GEBIETE**

Bodentypologische Einheit (Bodentyp)

*Bodentextur (auf der Ebene der
bodentypologischen Einheit)*

Hydraulische Eigenschaften des Bodens

*Informationen zum Grundwasser
einschließlich Säuregehalt*

Klima

Or. en

Begründung

Die Kriterien, anhand deren die von Versauerung gefährdeten Gebiete ermittelt werden, sind zu nennen.

Änderungsantrag von Alexandru-Ioan Morțun

Änderungsantrag 570
Anhang I Abschnitt 5 a (neu)

**GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE
BESTIMMUNG DURCH
VERSAUERUNG BEDROHTER
GEBIETE**

Bodentypologische Einheit (Bodentyp)

*Bodentextur (auf der Ebene der
bodentypologischen Einheit)*

Hydraulische Eigenschaften des Bodens

*Bodeneigenschaften, die kennzeichnend
für den Versauerungsprozess sind*

Klima

Or. en

Begründung

Anhand der chemischen Eigenschaften, die den Säuregehalt des Boden bestimmen (pH-Wert, SB, Ah, TSH, VSH oder AH, Aluminium), lässt sich feststellen, welche Böden sauer sind und welche durch Versauerung gefährdet sind, ebenso, welche Maßnahmen zu Verbesserung

anzuwenden sind und wie hoch der technische und finanzielle Aufwand für die Sanierung und die Erhaltung der Bodenfunktionen, der natürlichen Landschaften und des für ein reibungsloses Funktionieren der Ökosysteme notwendigen Gleichgewichts ist.

Änderungsantrag von Vittorio Prodi

Änderungsantrag 571
Anhang I Abschnitt 5 a (neu)

***GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE
BESTIMMUNG DURCH VERLUST DER
BIOLOGISCHEN VIELFALT
BEDROHTER GEBIETE***

Bodentypologische Einheit (Bodentyp)

***Gemeinsame Bodenparameter (pH-Wert,
Textur, KAK usw.)***

***Topografie, einschließlich Hangneigung
und Hanglänge***

Bodenbedeckung

***Bodennutzung (einschließlich
Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche
Anbauformen und Forstwirtschaft)***

Änderung der Bodennutzung

***Klima (einschließlich
Niederschlagsverteilung und
Windverhältnisse)***

Bodenklima

Hydrologische Verhältnisse

Hydrogeologisches Verhältnisse

Agroökologische Zone

Anthropogene Faktoren

Ökotone

***Organischer Kohlenstoff im Boden
(Gesamt-Kohlenstoff und Konzentration im
Humus)***

***Organischer Kohlenstoff im Boden
(gespeichert)***

***Geschützte Gebiete (GGB,
Sonderschutzgebiete)***

***Biochemische Parameter im
Zusammenhang mit den
Stoffumsatzfunktionen des Bodens (wie
Bodenatmungsfrequenz, mikrobischer
Kohlenstoffgehalt, usw.)***

Endemische Taxa

Fülle ausgewählter Taxa der Bodenbiota

***Reichtum an ausgewählten
bodenbiologischen Lebensgemeinschaften***

***Gleichmäßige Verteilung ausgewählter
Lebensgemeinschaften von Bodenbiota***

***Edaphische Anpassung ausgewählter
Lebensgemeinschaften von Bodenbiota***

Or. en

Begründung

Die oben genannten Indikatoren sind diejenigen, die in den bodenkundlichen Analysen zur Bewertung der die Bodenbiota beeinflussenden Bedingungen häufiger verwendet werden. Die bodentypologische Einheit liefert grundlegende Informationen über die im Boden stattfindenden Prozesse, unter denen die Bodenbiota leiden. Diese Prozesse stellen aber auch typische Habitatbedingungen für Lebewesen dar, die ihre Zusammensetzung und Fülle beeinflussen. Alle menschlichen Tätigkeiten, die einen Totalverlust an Boden oder seiner ökologischen Eigenschaften herbeiführen können, sollten in dieser Analyse bedacht werden.

Änderungsantrag von Miroslav Ouzký

Änderungsantrag 572
Anhang II

ANHANG II

entfällt

Or. en

Begründung

Jeder Mitgliedstaat sollte selbst seine eigene Liste verunreinigter Standorte aufstellen. Vorteil: Berücksichtigung länderspezifischer Unterschiede und bessere Kenntnis früher ausgeübter Tätigkeiten, die zu Altlasten führten. Eine Einstufung bestimmter Anlagen (z.B. IPPC), die nach EU-Recht bereits Bodenschutzauflagen erfüllen, als potenziell Boden gefährdend ist abzulehnen.

Änderungsantrag von Richard Seeber, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Elisabeth Jeggle, Anja Weisgerber, Thomas Ulmer, Hartmut Nassauer, Renate Sommer und Peter Liese

Änderungsantrag 573
Anhang II

Anhang II

entfällt

Or. de

Begründung

Entsprechend den anderen Änderungsanträgen zu Artikel 9 – 14, welche allgemeine Formulierungen und Verpflichtungen vorsehen, ist dieser Anhang II nicht mehr erforderlich. (Seeber)

Wie bereits im Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 2 ausgeführt, muss das Verfahren zur Bestimmung der verunreinigten Flächen an die Voraussetzung des Gefahrenverdachts geknüpft sein, um eine problemadäquatere und verhältnismäßigere Lösung zu erreichen. (Hoppenstedt)

Die aufgeführten Tätigkeiten / Standorte erscheinen ungeeignet zur Einschätzung konkreter Belastungssituationen. Anhang II des Richtlinienvorschlages sollte gestrichen und stattdessen nur auf konkrete Tätigkeiten abgestellt werden, die ein Gefährdungspotenzial aufweisen. (Jeggle)

Die in Anhang II aufgeführten Tätigkeit / Standorte erscheinen ungeeignet zur Einschätzung konkreter Belastungssituationen. Keinesfalls dürfen IVU-Anlagen (nach der Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) pauschal als potenziell kontaminierte Standorte betrachtet und veröffentlicht werden. Anhang II sollte daher gestrichen werden und stattdessen auf konkrete Tätigkeiten abgestellt werden, die ein Gefährdungspotential aufweisen (Weisgerber/Ulmer).

Folgeantrag zu der Streichung des Kapitel III (Artikel 9-14) (Nassauer)

Keinesfalls dürfen Anlagen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Anlagen) pauschal als potenziell kontaminierte Standorte betrachtet werden. Ferner sollte sich die Erfassung der potenziell Boden verunreinigenden Tätigkeiten auf die potenziell verunreinigten Teilflächen/verschmutzenden Tätigkeiten beschränken. Anhang II des Richtlinienvorschlages sollte gestrichen und stattdessen nur auf Tätigkeiten abgestellt werden, die ein Gefährdungspotenzial aufweisen. (Sommer/Liese)

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 574
Anhang II Titel

Auflistung *potenziell Boden verschmutzender* Tätigkeiten

Auflistung *der Tätigkeiten, die eine weitergehende Untersuchung der Bodenqualität erfordern*

Or. el

Begründung

Wie auch beim Änderungsantrag zu Artikel 11 Absatz 2 kann die Formulierung „Boden verschmutzende Tätigkeiten“ Standorte, die vielleicht nicht verseucht sind, negativ markieren und sich nachteilig auf deren Verkaufswert auswirken. Deshalb wird eine neutralere Formulierung vorgeschlagen.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 575
Anhang II Punkt 1

1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den **in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2** der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen

1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den **gemäß Punkt 4 der Einleitung von Anhang I der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) in Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2** genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die Seveso-Richtlinie (96/82/EG) in der jetzigen Form mit entsprechend hohen Schwellenwerten ist nicht ausreichend. Danach wären nur die Unternehmen einbezogen, die beispielsweise in der Lage sind, fünf Tonnen hochtoxischer Stoffe, 50 Tonnen toxischer Stoffe bzw. 2 500 Tonnen Produkte auf Ölbasis zu lagern. Außerdem muss die Liste der Sektoren erweitert werden und alle einschlägigen Tätigkeiten mit einem Risiko für die Bodenfunktionen und die breite Öffentlichkeit umfassen; zu bedenken sind zudem kumulative Effekte.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 576
Anhang II Punkte 3, 4, 5, 6, 7

3. **Flughäfen** **entfällt**
4. **Häfen**
5. **Ehemalige Militärstandorte**
6. **Tankstellen**
7. **Chemische Reinigungen**

Or. en

Begründung

Damit soll es den Mitgliedstaaten freistehen, ihre eigenen Prioritäten zu entwickeln. Der Geltungsbereich von Anhang II sollte sich auf Tätigkeiten beschränken, die mit einem hohen Risiko behaftet sind. Generell kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von Flughäfen und Häfen mit einem hohen Risiko verbunden ist. Das Gleiche gilt für ehemalige Militärstandorte, die zum großen Teil Naturgebiete umfassen. Eine Verallgemeinerung funktioniert auch nicht für die Punkte 6, 7, 10 und 11. Besonders im letztgenannten Fall lässt sich dies nur unter Schwierigkeiten in die Praxis umsetzen: In den meisten Fällen hat der Grundstückeigentümer keinerlei Mitspracherecht in Bezug auf die Rohrleitung.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 577
Anhang II Punkte 4 und 5

4. Häfen 4. Häfen **und Gebiete für die Lagerung von Schlämmen, die bei Ausbaggerungsarbeiten anfallen**
5. **Ehemalige Militärstandorte** 5. Militärstandorte

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Breyer/Musacchio/Guidoni zu Anhang II Punkt 1.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 578
Anhang II Punkt 7

Chemische Reinigungen

entfällt

Or. el

Begründung

Die Aufnahme chemischer Reinigungen in die Liste ist nicht erforderlich. Dabei handelt es sich in der Regel um kleine Unternehmen in Wohngebieten, die gewöhnlich gar nicht über Freiflächen verfügen und deren Tätigkeit nur minimale Auswirkungen auf den Boden hat.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 579
Anhang II Punkte 9 und 10

9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates

entfällt

10. Abwasserbehandlungsanlagen

Or. de

Begründung

Die Deponierung muss bereits jetzt so erfolgen, dass damit potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und Gefahren für die menschliche Gesundheit vermieden oder eingeschränkt werden. Abwasserbehandlungsanlagen werden errichtet, um verunreinigtes Wasser aufzubereiten und dadurch eine Verschmutzung von Oberflächengewässer, Grundwasser und Böden zu verhindern. An keiner Stelle einer Abwasserbehandlungsanlage versickert Wasser gezielt ungereinigt in den Boden. Damit verhindert bzw. minimiert die Anlage in erster Linie negative Auswirkungen auf die Umwelt und ist nicht potenziell bodenverschmutzend.

Änderungsantrag von Frieda Brepoels

Änderungsantrag 580
Anhang II Punkte 10 und 11

10. Abwasserbehandlungsanlagen **entfällt**

11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Brepoels zu Anhang II, Punkte 3, 4, 5, 6, 7.

Änderungsantrag von Johannes Blokland und Robert Sturdy

Änderungsantrag 581
Anhang II Punkt 10

10. Abwasserbehandlungsanlagen **entfällt**

Or. en

Begründung

Das Risiko von Bodenbelastungen durch Abwasserbehandlungsanlagen wird bereits durch die Richtlinie über städtische Abwässer, die IPPC-Richtlinie, die Richtlinie über Schlamm und andere geregelt. In der Richtlinie über städtische Abwässer wird zur Auflage gemacht, dass Lecks beim Bau und der Wartung von Sammelsystemen sowie in den Abwasserbehandlungsanlagen zu verhindern sind. Die Schlamm-Richtlinie enthält die Auflage, dass die Qualität des Bodens nicht beeinträchtigt werden darf. Die Einbeziehung von Abwasseraufbereitungsanlagen in diese Richtlinie würde nicht den Zielen der Agenda für bessere Rechtsetzung entsprechen.

Änderungsantrag von Evangelia Tzampazi und Katerina Batzeli

Änderungsantrag 582
Anhang II Punkt 10

Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen, die für über 1000 Einwohner ausgelegt sind

Or. el

Begründung

In Hotels oder kleinen Siedlungen existieren bisweilen kleine biologische Kläranlagen. Deshalb sollte eine Mindestgröße festgelegt werden.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 583
Anhang II Punkte 11 a, b und c (neu)

***11a. Viehställe, die nicht in Anhang I der
Richtlinie 96/61/EG aufgeführt sind***

***11b. Tätigkeiten, die in den Richtlinien
91/676/EWG und 91/414/EWG erfasst sind***

11c. Verkehrsdepots und Wartungsbereiche

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zum Änderungsantrag Breyer/Musacchio/Guidoni zu Anhang II Punkt 1.

Änderungsantrag von María Sornosa Martínez

Änderungsantrag 584
Anhang II Punkte 11 a und b (neu)

***11a. Einrichtungen für die Reparatur und
Wartung von Fahrzeugen.***

11b. Abfallverbrennungsanlagen.

Or. en

Begründung

In solchen Einrichtungen werden gefährliche Stoffe wie Treibstoff, Schmiermittel und Lacke gelagert, die im Verlauf langer Zeiträume auslaufen und verschüttet werden können, so dass sie in den Boden gelangen.

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer, Roberto Musacchio und Umberto Guidoni

Änderungsantrag 585
Anhang II a (neu)

Anhang IIa

Evaluierung der Sanierungsoptionen

Die Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;***
- Kosten für die Durchführung der Option;***
- Erfolgsaussichten jeder Option;***
- inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;***
- inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource und/oder der Funktion darstellt;***
- inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;***
- die Zeit, die verstreicht, bis die Sanierung Wirkung zeigt;***
- inwieweit mit jeder Option die Sanierung des Standorts gelingt, was die Verringerung der Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt betrifft.***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen sind notwendig, um die Auflagen für Sanierungsmaßnahmen auf diejenigen abzustimmen, die in der Richtlinie über Umwelthaftung festgelegt wurden, damit für verunreinigte Standorte, für die eine haftbare Person entweder durch nationale Rechtsvorschriften oder EU-vorschriften ausfindig gemacht werden kann (nach dem 1. Mai 2007), dieselben Verpflichtungen gelten.

Änderungsantrag von Richard Seeber

Änderungsantrag 586
Anhang III a (neu)

Anhang IIIa

*Bodenschutz durch Best Practice Modelle
„Best Practice Modelle“ für Incentives und
Förderprogramme mit flächendeckender
Auswirkung auf die Prioritäten für den
Bodenschutz:*

Erosion

Terrassenbewirtschaftung

*Bodenbedeckung (z.B.: Weinbau, Obstbau,
Zwischenfrucht, Untersaat,...)*

*Förderung von Landschaftselementen
(z.B.: Feldgehölze und -haine,
Baumreihen, Hecken, Raine)*

*Umwandlung stark hängiger Äcker in
Grünland*

Verluste organischer Substanzen

Humuswirtschaft

Bodenbedeckung

Gründüngung

Extensivierung der Bodenbearbeitung

Verdichtung

*Ökologische (extensive)
Grünlandwirtschaft*

Bodenbearbeitungsmaßnahmen

Versalzung

Bewässerungsmaßnahmen

Erdrutsche

Bodenbedeckung (keine Schwarzbrachen)

Terrassenbewirtschaftung

*Förderung von Landschaftselementen
(z.B.: Feldgehölze und -haine,
Baumreihen, Hecken, Raine)*

Aufforstung

Or. de

Begründung

Der abgeänderte Artikel 8 verweist auf den Anhang III, in dem unverbindliche „Best Practice Modelle“ für Incentives und Maßnahmenprogramme mit flächendeckender Wirkung, die die

Prioritäten im Bodenschutz ansprechen, angeführt werden. Im Gegensatz zu kurzfristigen Maßnahmen gewährleistet eine ökologisch balancierte Landnutzung (Stichwort: Ökologisierung) umfassenden und langfristig nachhaltigen Bodenschutz.